

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-03/11 li-bo

24. Juli 2023

Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes

Kurzfassung:

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes mit Änderungsvorschlägen des KVG LSA, des GKG-LSA, des Eigenbetriebsgesetzes, des Anstaltsgesetzes und des KVSAG LSA vorgelegt. Die Änderungen sollen mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode (01.07.2024) in Kraft treten. Zur Vorbereitung unserer Stellungnahme bitten wir um Anregungen, Hinweise oder Bedenken bis zum **5. September 2023**.

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 25. 5. 2022 und 26. 7. 2022 zur Ermittlung des notwendigen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfs kommunalrechtlicher Vorschriften mittels Fragebogen und in zwei Workshops am 11. 10. und 26. 10. 2022 im Ministerium für Inneres und Sport.

Auf dieser Grundlage hat das Präsidium in seiner 203. Sitzung am 28. 11. 2022 Vorschläge zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit verabschiedet, die dem Innenministerium mit Schreiben vom 30. 11. 2022 übermittelt wurden. Die Änderungsvorschläge sind in unserem Internetangebot (Mitglieder-service, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen) abrufbar.

Das Innenministerium hat für das geplante Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende Vorschläge des SGSA aufgegriffen:

- die Klarstellung, dass die kommunalwirtschaftliche Betätigung von Städten und Gemeinden zur Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien grundsätzlich zulässig ist,
- die Aufnahme der Gesundheitsversorgung in die Aufzählung der privilegierten kommunalwirtschaftlichen Betätigungen,
- die Überarbeitung der Regelungen zum Mitwirkungsverbot (sprachliche Überarbeitung und klarere Formulierungen),
- die Regelung der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse,
- die Erweiterung des Zeitraums zur Korrektur der Eröffnungsbilanz,
- die Eröffnung der Möglichkeit, dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes auch andere, nicht weisungsgebundene Aufgaben (z. B. Datenschutzbeauftragter) übertragen zu können.

II.

Die Landesregierung hat am 18. 7. 2023 den Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes beschlossen, das Mitte Dezember 2023 in den Landtag eingebracht werden und mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1. Juli 2024 in Kraft treten soll (s. Anlage).

Mit dem Artikelgesetz sollen die Ergebnisse der Evaluierung der kommunalrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden. Beabsichtigt ist die Schaffung rechtssicherer und praxisgerechter Grundlagen für die Arbeit kommunaler Gremien, die Verbesserung der Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Zusammenarbeit und eine Anpassung der Vorschriften der Eigenbetriebe und der Anstalten des öffentlichen Rechts an die Entwicklungen sowie die Bedürfnisse der kommunalen Praxis. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, die Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen und die Erleichterung der Arbeit der Kommunalpolitik.

Zur Vorbereitung unserer Stellungnahme bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** mitzuteilen bis zum

5. September 2023.

III.

Nach erster Durchsicht ist insbesondere auf folgende Regelungen hinzuweisen:

Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Ziel der Fortentwicklung des GKG-LSA ist es, die vorhandenen und bewährten Formen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung und Zweckverband) an die Erfahrungen der kommunalen Praxis anzupassen und den Kommunen darüber hinaus weitere Gestaltungsmöglichkeiten für eine engere und effektivere Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Damit soll den Interessen

der Kommunen an einer möglichst flexiblen Gestaltung der kommunalen Zusammenarbeit entsprochen werden.

- § 2 (Einfache Arbeitsgemeinschaften) und § 2 b (Besondere Arbeitsgemeinschaften)

Die neue Vorschrift des § 2 a entspricht der bisher für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft geltenden Rechtslage. Mit der Neuregelung des § 2 b wird gegenüber der bisherigen einfachen Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet, eine Arbeitsgemeinschaft mit Bindungswirkung zu bilden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Arbeitsgemeinschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit und somit auch kein Organ haben, welches mit Bindungswirkung für die Beteiligten entscheiden kann.

- § 3 (Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung)

Mit der Neuregelung in Abs. 2 wird der Betrieb gemeinsamer Dienststellen als Sonderfall der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der mandatierenden Zweckvereinbarung eröffnet. Künftig soll die Möglichkeit bestehen, Aufgaben an einem gemeinsamen Standort zu erledigen. Die beteiligten Kommunen können die zu erledigenden Aufgaben, die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und die innere Struktur festlegen. Die Aufgabenerledigung in einer gemeinsamen Dienststelle soll eine flexible Gestaltung der Bearbeitungsabläufe ermöglichen und dazu dienen, die Erledigung von Aufgaben auch durch Beschäftigte einer anderen Beteiligten Körperschaft aufzufangen.

Mit dem neu gefassten Abs. 3 wird die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen reduziert.

- § 4 (Rechtsverhältnisse)

Die Neufassung des Abs. 2 eröffnet für den originären Aufgabenträger die Möglichkeit, sich bestimmte Mitwirkungsmöglichkeiten oder Mitspracherechte zu sichern.

- § 13 (Deckung des Finanzbedarfs)

Abs. 1 soll um einen neuen Satz 2 ergänzt werden, wonach der Zweckverband eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben kann.

Art. 2 (Kommunalverfassungsgesetz)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen dem dynamischen gesellschaftlichen Änderungsprozess angepasst und damit die Kommunen gestärkt werden. Daneben sollen die Änderungen der Klarstellung und Vereinfachung kommunalverfassungsrechtlicher Normen dienen.

Danach sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen:

- § 8 (Satzungen)

Die staatliche Aufsicht soll zurückgenommen und dadurch die kommunale Eigenverant-

wortung gestärkt werden. In diesem Zusammenhang soll die Vorlagepflicht für die Satzungen der Kommunen an die Kommunalaufsichtsbehörde gestrichen werden (bisher § 8 Abs. 2).

- § 10 (Hauptsatzung)

Die Genehmigungspflicht für den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Kommunen soll entfallen, an deren Stelle wird eine Anzeigepflicht statuiert (§ 10 Abs. 2).

- § 33 (Mitwirkungsverbote)

Die Regelungen zum Mitwirkungsverbot (Abs. 1, 2 und 3) wurden sprachlich überarbeitet mit dem Ziel klarerer Formulierungen.

- § 35 (Entschädigung)

Der Vorschrift soll ein neuer Absatz 6 angefügt werden, wonach ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen bei tätlichen rechtswidrigen Angriffen in Bezug auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren haben.

- § 44 (Fraktionen)

Die Vorschrift soll ergänzt werden um Regelungen zum Status und zur Finanzierung von Fraktionen.

Der bisherige Text wird Abs. 1 und um eine Regelung ergänzt, wonach das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

Abs. 2 beschreibt die Aufgaben der Fraktionen (Mitwirkung bei der Willensbildung in der Vertretung und den Ausschüssen und Möglichkeit, insoweit ihre Auffassungen öffentlich darzustellen). Ihre innere Ordnung hat demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu entsprechen.

Abs. 3 legt fest, dass die Kommune den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren kann. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen.

Abs. 4 bestimmt, dass für (hauptamtlich) Beschäftigte der Fraktionen die Pflichten ehrenamtlich Tätiger (§ 32) und die tarifrechtlichen Regelungen (§ 76 Abs. 2 Satz 1) entsprechend gelten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ein Beschäftigter einer Fraktion Mitglied der Vertretung sein kann.

- § 50 (Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung)

Die Vorschrift wurde insgesamt neu gefasst.

Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 50 und stellt klar,

dass der allgemeine Vertreter bzw. der Beigeordnete im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten in dessen Rechte als Vorsitzender des Ausschusses eintritt. Hiervon ausgenommen ist das Stimmrecht.

Abs. 2 regelt die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht vorsitzt.

- § 56 b (Durchführung von hybriden Sitzungen)

Die Neuregelung soll die Möglichkeit eröffnen, dass die Vertretung und ihre Ausschüsse auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen hybride Sitzungen durchführen können, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Der Hauptsatzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung.

- § 59 (Geschäftsordnung)

Nach dem vorgesehenen neuen Satz 2 soll der Regelungsinhalt der Geschäftsordnung erweitert werden. Sie soll insbesondere den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung tragen und Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

- § 67 (Allgemeine Vertretung)

Durch einen neuen Satz 4 wird klargestellt, dass der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht und das Recht auf Einbringung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Sitzung hat. Stimmrecht hat der allgemeine Vertreter jedoch nicht.

- § 75 (Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte)

Abs. 1 Satz 3 wird um eine Legaldefinition des Beschäftigtenbegriffs ergänzt. Danach sind Beschäftigte im Sinne des KVG LSA Beamte mit Dienstbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

- § 76 a (Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen)

Nach der neuen Vorschrift sollen die Kommunen verpflichtet werden, interne Meldestellen auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten (Abs. 1).

Die Verpflichtung gilt nicht für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner oder mit weniger als 50 Beschäftigten (Abs. 2).

Abs. 3 stellt klar, dass Kommunen interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit der Aufgabe beauftragen können. Entsprechendes soll für Unternehmen in Privatrechtsform gelten (§ 129 Abs. 3).

Nach Auffassung der Landesregierung ist die neue Regelung nicht konnexitätsrelevant, obwohl mit einem personellen und sächlichen Aufwand bei den Kommunen zu rechnen ist. Es handele sich im vorliegenden Fall um eine „Existenzaufgabe“, die die Selbstorgani-

sation der Kommunen betreffe und originär wahrzunehmen sei. Sie berühre insoweit allein den Grundsatz aus Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA, wonach die Kommunen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung erledigen.

- § 102 (Erlass der Haushaltssatzung)

Nach Abs. 2 Satz 1 soll zukünftig auf die Auslegung von Haushaltsplänen verzichtet werden.

Nach dem neuen Abs. 3 soll nunmehr durch Gesetz wegen der nicht unerheblichen Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse bestimmt werden, dass die Genehmigung des Haushaltes zurückgestellt wird bzw. die Bekanntmachung verboten ist, falls der Haushalt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Hierdurch kommt die betroffene Kommune in die vorläufige Haushaltsführung.

- § 114 (Eröffnungsbilanz)

Die Frist zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz in Abs. 7 Satz 3 (bisher Haushaltsjahr 2018) soll bis zum Haushaltsjahr 2025 verlängert werden. Damit wird die Regelung aus dem RdErl. des MI vom 22. 4. 2022 zu den Erleichterungen bei den Jahresabschlüssen gesetzlich verankert.

- § 116 (Kommunalkasse und Buchführung)

Durch eine Ergänzung in Abs. 6 wird bestimmt, dass der Hauptverwaltungsbeamte den gesamten Geschäftsgang der Kommunalkasse überwacht und die regelmäßigen Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen durchführt. Dadurch wird klargestellt, dass die Aufgaben der Kassenaufsicht von den Aufgaben der örtlichen Prüfung abgegrenzt sind.

- § 119 (Gesamtabschluss)

In Abs. 6 wird die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Jahr 2025 verschoben. Hintergrund sind die nicht unerheblichen Rückstände der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

- § 128 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)

- a) Durch Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 soll nunmehr auch die überörtliche wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich des Gesundheitswesens als Teil der Daseinsvorsorge privilegiert und damit unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden. Praxisbedarf hat sich hier bei ambulanten Pflegedienstleistungen und medizinischen Versorgungszentren gezeigt.
- b) Durch Ergänzung des Abs. 2 um einen neuen Satz 2 soll den Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen aus Zielen des Klimaschutzes, der Energiewende und der globalen Versorgungssicherheit die rechtssichere Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien und die Beteiligung an derartigen Unternehmen ermöglicht werden. Das eröffnet auch für die Kommunen ohne eigene Stadtwerke entsprechende Handlungsmöglichkeiten.

- c) Durch Ergänzung des Abs. 3 können die vorstehenden Betätigungen auch überörtlich ausgeübt werden.

Art. 3 (Eigenbetriebsgesetz)

- § 5 (Betriebsleitung)

Abs. 2 soll durch einen neuen Satz 3 ergänzt werden, der die Vertretung der Betriebsleitung regelt, sofern diese aus einer Person besteht.

Art. 4 (Anstaltsgesetz)

Die Regelungen zur Bekanntmachung der Unternehmenssatzung (§ 2), zum Aufgabenübergang (§ 3), zu den Organen der Anstalt (§ 5) und die sonstigen Vorschriften für Anstalten (§ 7) sollen an die Praxiserfordernisse angepasst werden.

Art. 5 (Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband)

- § 8 (Geschäftsführer)

Die Vorschrift soll durch einen neuen Abs. 3 ergänzt werden, wonach die Regelungen für interne Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz gemäß § 76 a KVG LSA (neu) für den KVSA entsprechend gelten.

Art. 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

* * *

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit der Kommunalpolitik und zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung gilt es, die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen und das ehrenamtliche kommunalpolitische Mandat kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Mit dem Ziel einer rechtssicheren und praxisgerechten Modernisierung des Kommunalrechts wurden daher die kommunalrechtlichen Vorschriften einer kritischen Prüfung unterzogen. Zu diesem Zweck wurde eine Evaluierung zur umfassenden Aufarbeitung des notwendigen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfs kommunalrechtlicher Vorschriften in der kommunalen Praxis durchgeführt. In Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt wurde neben dem Fortentwicklungsbedarf des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) auch der Änderungsbedarf des Anstaltsgesetzes in die Evaluierung einbezogen. Bei der Ermittlung des Fortentwicklungsbedarfes der kommunalrechtlichen Vorschriften mittels Fragebogen zeigte sich zudem ein Fortentwicklungsbedarf des Eigenbetriebsgesetzes. Die in der Evaluierung vorgebrachten Anregungen und Hinweise, Erkenntnisse und Erfahrungswerte wurden in Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, Kommunalaufsichtsbehörden und kommunalen Spitzenverbände vertiefend diskutiert und beraten. Alle Stellungnahmen, die im Rahmen der Evaluierung und in den Workshops abgegeben worden sind, wurden im Hinblick auf ein etwa bestehendes Änderungserfordernis ausgewertet und bewertet. Des Weiteren wurden die Erfahrungen und Probleme mit der Anwendung des KVG LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften, die sich aus der kommunalaufsichtsrechtlichen Praxis ergeben haben, einbezogen.

Im Ergebnis der im Rahmen der Evaluierung und der Beratungen in Workshops ermittelten Erkenntnisse sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Fortentwicklung des Kommunalrechts zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Anpassung an die Erfahrungen aus der kommunalen Praxis,

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Mandat in kommunalen Vertretungen, insbesondere zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalem Ehrenamt,
- Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten in der kommunalen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die zuletzt durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 geändert wurde (im Folgenden: Hinweisgeberschutzrichtlinie), für den kommunalen Bereich erfolgen.

B. Lösung

Der Entwurf des Artikelgesetzes setzt die Ergebnisse der unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Ebene durchgeführten Evaluierung der kommunalrechtlichen Vorschriften um. Der Gesetzentwurf zur Änderung des GKG-LSA, des KVG LSA, des Eigenbetriebsgesetzes und des Anstaltsgesetzes greift Änderungserfordernisse auf, die sich aus den Erfahrungen der kommunalen Praxis ergeben haben. Er schafft rechtssichere und praxisgerechte Grundlagen für die Arbeit kommunaler Gremien, verbessert die Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Zusammenarbeit und passt das Recht der Eigenbetriebe und der Anstalten des öffentlichen Rechts den Entwicklungen sowie den Bedürfnissen der Praxis an. Der Gesetzentwurf setzt damit das Ziel um, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, die Handlungsspielräume der Kommunen zu erweitern und die Arbeit in der Kommunalpolitik zu erleichtern.

Den Zielen zur Fortentwicklung der kommunalrechtlichen Vorschriften soll mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten Rechnung getragen werden:

1. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Erweiterung von Gestaltungsspielräumen

Mit verschiedenen Änderungen des Kommunalverfassungsrechts werden Handlungsspielräume geschaffen und damit die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung unterstrichen. Es werden Genehmigungsvorbehalte abgebaut und auf generelle Anzeigepflichten verzichtet. Im Kommunalwirtschaftsrecht wird die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigungen im Bereich des Gesundheitswesens erleichtert und auf den Bereich der erneuerbaren Energien erweitert.

2. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des ehrenamtlichen Mandats

Eine wesentliche Grundlage für die kommunale Selbstverwaltung sind Personen, die sich neben ihrem Hauptberuf ehrenamtlich für die kommunale Gemeinschaft engagieren. Damit auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik zu engagieren und sich aktiv einzubringen, werden daher die Rahmenbedingungen geschaffen, die die ehrenamtliche Tätigkeit erleichtern. Insbesondere mit der Eröffnung der Möglichkeit, Sitzungen kommunaler Gremien auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen als hybride Sitzungen (Videokonferenz und Präsenz) durchzuführen, werden den Kommunen mehr Handlungsspielräume verschafft, um die Vereinbarkeit des kommunalpolitischen Ehrenamtes mit Familie, Ausbildung, Studium und Beruf zu verbessern. Mit der audiovisuellen Zuschaltmöglichkeit für Mitglieder zu Sitzungen kommunaler Gremien steht ein geeignetes Hilfsmittel zur Verfügung, an Sitzungen teilzunehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme im Sitzungsraum nicht vorliegen, weil sich beispielsweise Mitglieder auf Dienstreise befinden oder wegen der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen zu Hause bleiben müssen.

3. Anpassung des Kommunalverfassungsrechts an die Praxisbedürfnisse, Schaffung von Rechtssicherheit

Die Rechtslage wird an die gewonnenen Erfahrungen aus der kommunalen Praxis angepasst. Die Änderungen beseitigen Auslegungsprobleme; durch Klarstellungen wird Rechtssicherheit hergestellt. Besondere Klarstellungsbedürfnisse haben sich im Rahmen der Evaluierung im Bereich der kommunalen Zusammenarbeit, der Stellung des allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten, der Voraussetzungen für eine Befangenheit sowie Inkompatibilität ehrenamtlich Tätiger und im Haushaltsrecht ergeben.

4. Verbesserung der Rahmenbedingungen für kommunale Zusammenarbeit

Die kommunale Zusammenarbeit soll gestärkt und ihre Regeln an die praktischen Erfordernisse angeglichen. Den Kommunen werden erweiterte Handlungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der kommunalen Zusammenarbeit eingeräumt. Auf diese Weise soll die Bereitschaft der Kommunen zu einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit unterstützt werden.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie die Kommunen und die von den Kommunen kontrollierten Beschäftigungsgeber verpflichtet, interne Meldestellen für Hinweisgeber richtlinienkonform

und im Einklang mit dem Bundesrecht einzurichten und zu betreiben. Dabei wird von den in Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie eröffneten Ausnahme- und Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, um eine nicht überfordernde und ressourcenschonende Umsetzung der Richtlinienverpflichtungen im kommunalen Raum zu ermöglichen.

C. Alternativen

Alternative Instrumente zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine ähnlich wirksame, ausgewogene und damit sachgerechte Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kommunale Mandat und die kommunalen Vertretungen insgesamt bewirken würden, sind nicht ersichtlich.

D. Kosten

Durch die neue Regelung über die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Hinweisgeber werden den Kommunen keine Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen an die Erfüllung neuer oder bestehender Aufgaben im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) gestellt. Zwar ist mit einem personellen und sachlichen Mehraufwand bei den Kommunen zu rechnen. Aus den vom Bund ermittelten Erfüllungsaufwand ergeben sich bei einer Kommune einmalige Kosten für die Einrichtung einer internen Meldestelle von 2.314 Euro und jährliche Kosten für den laufenden Betrieb dieser Stelle (Personal- und Sachkosten) von 8.517 Euro (Begründung zum Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes, BT-Drs. 20/3442, S. 50 f.). Die Neuregelung über die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen in den Kommunen ist aber den sogenannten Existenzaufgaben zuzuordnen und unterfällt somit nicht dem Geltungsbereich des Konnexitätsprinzips im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Verf LSA.

Derartige Existenzaufgaben, die die Selbstorganisation der Kommunen, d. h. die Organisation und die eigene Personal- und (Vermögens-) Verwaltung betreffen, werden originär wahrgenommen. Sie berühren insoweit allein den sich aus Artikel 87 Abs. 1 Verf LSA ergebenden Grundsatz, dass die Kommunen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung erledigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Grundverpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen aus der Hinweisgeberschutzrichtlinie und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) des Bundes nicht nur die Kommunen betrifft, sondern in vergleichbarer Weise eine große Zahl von privaten und öffentlichen Adressaten, auf die das Merkmal "Beschäftigungsgeber" oberhalb einer bestimmten Beschäftigtenzahl zutrifft. Dies

macht deutlich, dass es sich bei der Einrichtungspflicht für interne Meldestellen um eine Anforderung handelt, die nicht kommunalspezifisch, sondern für jedermann gilt.

Die Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen ist zudem von der Hinweisgeberschutzrichtlinie bereits vorgegeben und daher zwingend durch nationales Recht den Kommunen zu übertragen. Auch soweit der Hinweisgeberschutz in Deutschland einen über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehenden sachlichen Anwendungsbereich findet, ist diese bundesgesetzliche Vorgabe für alle internen Meldestellen privater und öffentlicher Beschäftigungsgeber bundesweit bindend. Sie wird durch das Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung auch nicht ausgeweitet.

Weitere finanzielle Mehrbelastungen für den Haushalt des Landes oder der Kommunen entstehen nicht. Mit dem Gesetzentwurf werden den Kommunen keine Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA gestellt. Dies gilt auch für erweiterte Regelungsinhalte bei Existenzaufgaben. Reine Organisations- bzw. Existenzaufgaben, deren Erfüllung erst die notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung ist (z. B. Organbildung, Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für das Tätigwerden der Organe, Vermögensverwaltung etc.), werden originär wahrgenommen und sind als nicht übertragbare Aufgaben von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgenommen. Bei der Wirtschaft oder dem einzelnen Bürger verursachen die geplanten Regelungen keine Kosten.

E. Anhörung

Zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts sind angehört worden:

- der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt (SGSA),
- der Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT),
- der Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
- die Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt,
- die Landes seniorenvertretung Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt,
- der Landesjugendhilfeausschuss,

- der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.,
- der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt.

Die Anhörung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

(Auswertung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens)

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.

Artikel 1

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Grundsätze kommunaler Gemeinschaftsarbeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 2a Einfache Arbeitsgemeinschaften
§ 2b Besondere Arbeitsgemeinschaften“.
 - c) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung“.
 - d) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Rechtsverhältnisse“.
 - e) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Änderung und Aufhebung“.
 - f) Die Angabe zu § 12a erhält folgende Fassung:
„§12a Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes“.
 - g) Die Angaben zu §§ 19 bis 21 werden aufgehoben.
 - h) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 19 Sprachliche Gleichstellung“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsätze kommunaler Gemeinschaftsarbeit

Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Die Zusammenarbeit kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränken. Die Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände werden für die ihnen satzungsgemäß obliegenden Aufgaben den Kommunen gleichgestellt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Formen kommunaler Zusammenarbeit sind die Arbeitsgemeinschaft, die delegierende oder mandatierende Zweckvereinbarung und der Zweckverband.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Vergaberechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Einfache Arbeitsgemeinschaften

(1) Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft bilden. An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nicht berührt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit Angelegenheiten, die ihre beteiligten Mitglieder gemeinsam betreffen. Sie dient insbesondere dazu, Planungen sowie Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen, um eine möglichst wirtschaftliche und effektive Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(4) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, die Geschäftsführung und die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln. Der Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Beteiligten unterzeichnet ist. In dem Vertrag kann ein anderer Zeitpunkt für sein Wirksamwerden bestimmt werden.

§ 2b

Besondere Arbeitsgemeinschaften

Bei einer Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist über die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen haben.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung

(1) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass

1. einer der am Vertrag beteiligten Körperschaft einzelne oder mehrere Aufgaben der übrigen Beteiligten zur Erfüllung übertragen werden; dabei kann eine beteiligte Körperschaft insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestatten (delegierende Zweckvereinbarung),
2. eine der am Vertrag beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere Aufgaben für die übrigen Beteiligten in deren Namen und in deren Auftrag durchführt (mandatierende Zweckvereinbarung).

Die Übertragung und die Durchführung von Aufgaben der Beteiligten kann auf sachlich oder örtlich begrenzte Aufgaben beschränkt werden. Die Zweckvereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. In der Zweckvereinbarung soll eine Kostendeckungsregelung enthalten sein. Gemeinden derselben Verbandsgemeinde dürfen eine Zweckvereinbarung nicht schließen.

(2) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können in einer mandatierenden Zweckvereinbarung auch den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle vereinbaren; eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der Beteiligten eingerichtet werden. In einer gemeinsamen Dienststelle üben die Beschäftigten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung des im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Beteiligten aus; ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Soweit delegierende und mandatierende Zweckvereinbarungen eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Zweckvereinbarungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach Abschluss anzuzeigen.

(4) Für die Zuständigkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden gilt § 17 entsprechend.

(5) Eine anzeigepflichtige Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung mit ihrem Abschluss wirksam. Die beteiligten Kommunen und Zweckverbände sollen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt machen. Für die öffentliche Bekanntmachung und das Wirksamwerden einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 8 Abs. 5.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Rechtsverhältnisse

(1) Im Falle einer delegierenden Zweckvereinbarung gehen mit ihrer Wirksamkeit das Recht und die Pflicht, die Aufgabe zu erfüllen, einschließlich der Befugnis, für die betreffende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Körperschaft über, welcher die Aufgabe übertragen wurde. Die übrigen Beteiligten sind von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei. Die die Aufgabe übernehmende Körperschaft hat Satzungen und Verordnungen, die sie für das Gebiet der übrigen Beteiligten erlässt, in den Bekanntmachungsorganen aller Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Abweichend

von Satz 1 geht die Befugnis, in Bezug auf die übertragene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die die Aufgabe übernehmende Kommune oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder den übernehmenden Zweckverband nur über, wenn die Zweckvereinbarung dies bestimmt.

(2) Im Fall einer mandatierenden Zweckvereinbarung bleiben die Rechte und Pflichten der Beteiligten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt.

(3) In der Zweckvereinbarung kann dem eine Aufgabe übertragenden oder mit der Durchführung der Aufgabe beauftragenden Beteiligten ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Auflösung“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen und die Folgen einer Änderung, einer Kündigung durch einzelne Beteiligte und einer Aufhebung durch alle Beteiligte zu regeln. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Änderungen einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird. Im Übrigen sind Änderungen einer Zweckvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „aufgelöst“ durch das Wort „aufgehoben“ und die Wörter „Austritt oder Ausschluss“ durch das Wort „Kündigung“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden das Wort „Auflösung“ durch das Wort „Aufhebung“ und das Wort „bekanntzugeben“ durch das Wort „bekanntzumachen“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2 und 4 werden die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ jeweils durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaft oder“ gestrichen.
9. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nach den für die Satzungen ihres Landkreises geltenden Vorschriften bekanntzumachen. Ist das Landesverwaltungsamt Kommunalaufsichtsbehörde, macht es die Zweckvereinbarung in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt; ist das Ministerium für Inneres und Sport Kommunalaufsichtsbehörde, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Die Kommunen haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung nach Satz 1 oder Satz 2, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“
10. In § 8a Abs. 2 werden die Wörter „Kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
11. § 8b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen“ durch das Wort „Kommunen“ und das Wort „Kommunalaufsicht“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes oder die Benennung von Stellvertretern vorsehen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. Beschäftigte des Zweckverbandes,
2. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme; Absatz 1 Satz 6 findet auf ihn keine Anwendung. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitsgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der von der Kommune nach Absatz 1 Satz 2 zu entsendende Vertreter wird von der Vertretung der Kommune gewählt. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter und die Stellvertreter können jederzeit abgewählt werden. Hat eine Kommune, die Verbandsmitglied ist, nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung, werden die Vertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Der von einer Kommune als Verbandsmitglied entsandte Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.“

Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitgliedes durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich und regelt die innere Verwaltungsorganisation.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Bediensteten“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden. § 40 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Die Verbandssatzung regelt die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall. Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Beschäftigter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verbandssatzung kann die Berufung des Verbandsgeschäftsführers in ein Ehrenbeamtenverhältnis vorsehen, wenn seine Aufgaben eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigen. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. In einem Fall des Satzes 2 gilt das Amt des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Abwahl“ die Wörter „aus der Organstellung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Der beamtete Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem er aus der Organstellung abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

15. Die Überschrift des § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes“.

16. § 12b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zweckverbandsmitgliedern“ durch das Wort „Verbandsmitgliedern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung)“ durch die Wörter „Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausschluss oder zum Austritt eines Verbandsmitgliedes mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung, der Ausschluss oder der Austritt erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen öffentlichen Wohls erforderlich ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen der Verbandssatzung sowie der Beschluss über die Auflösung sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckverband öffentlich bekannt zu machen. Die Änderungen werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Änderungssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.“

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen; in gleicher Weise kann dieser seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären. Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung des Rechtsnachfolgers über seinen Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. § 15a erhält folgende Fassung:

„§ 15a

Formwechsel eines Zweckverbandes

(1) Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten. Der Umwandlungsbeschluss ist mit der für eine Auflösung des Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Der Umwandlungsbeschluss nach Absatz 1 darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung unter Darlegung der zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt hat; die Kommunalaufsichtsbehörde kann aus besonderem Grund die Verschiebung der Beschlussfassung verlangen.

(3) Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist nach § 14 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

(4) Bei einem Formwechsel in eine Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des Anstaltsgesetzes zu beachten. Auf den Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft sind von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes § 192 Abs. 1 und 2, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Verbandsmitglieder den Gründern gleichstehen.“

21. Nach § 16 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes über Fragestunden insoweit entsprechende Anwendung, als den im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, die Möglichkeit einzuräumen ist, in Angelegenheiten des Zweckverbandes Fragen zu stellen.“

22. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn das Land oder der Bund beteiligt sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ausübt“ die Wörter „ , in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ angefügt.

23. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ein vor dem 1. Juli 2024 begründetes Rechtsverhältnis eines angestellten oder ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist das bis zum 30. Juni 2024 geltende Recht maßgeblich.“

24. §§ 19 bis 21 werden aufgehoben.

25. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

Artikel 2

Kommunalverfassungsgesetz

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209, 214), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Fußnotenzeichen „*“ angefügt und die folgende Fußnote wird eingefügt:

„* §§ 76a und 129 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Ausschüssen der Vertretung.“

b) Nach der Angabe zu § 56a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56b Durchführung von hybriden Sitzungen.“

c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen.“

d) Die Angabe zu § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110 Liquiditätssicherung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunen können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten können in der Hauptsatzung geregelt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Erlass und Änderungen der Hauptsatzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Im Einwohnerantrag sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die jede für sich berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben, und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Jede Unterschriftsleistung für den Einwohnerantrag erfolgt auf Unterschriftslisten. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Begehrens des Einwohnerantrages mit Begründung enthalten; Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift sind handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich.“
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 1. Nach dem Wort „Die“ werden die Wörter „Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

2. Nach dem Wort „Vertretung“ werden die Wörter „und ihrer Ausschüsse“ eingefügt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben. Gegen die Unzulässigkeitsentscheidung können die Vertrauenspersonen den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.“
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten. Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Die Vertrauenspersonen haben das Bürgerbegehren der Kommune vor Beginn der Unterschriftensammlung in schriftlicher Form anzuzeigen.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Kommune erstellt unverzüglich nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens nach Absatz 3 Satz 4 eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung einschließlich der Folgekosten und teilt sie den Vertrauenspersonen schriftlich oder in elektronischer Form mit. Die Kostenschätzung der Kommune ist von den Vertrauenspersonen in das Bürgerbegehren aufzunehmen. Zusätzlich können die Vertrauenspersonen eine abweichende eigene Kostenschätzung aufnehmen; in diesem Fall ist das geänderte Bürgerbegehren der Kommune unverzüglich anzuzeigen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende neue Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

„Jede Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftslisten. Auf der Unterschriftsliste sind Vor- und Familienname,

Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Auf jeder Unterschriftenliste müssen der Wortlaut des Bürgerbegehrens und die Begründung mit Kostenschätzung vollständig enthalten sein.“

- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 4.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Frist beginnt einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenschätzung der Kommune an die Vertrauenspersonen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beraten und entschieden wird.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben; § 25 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
7. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, der

1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft zu dem Beratungsgegenstand ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist,
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen der Art der Beschäftigung ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an, oder
4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Person lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist,
2. für Beschlüsse und Wahlen, durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
3. für Beschlüsse und Wahlen, welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.“

8. In § 35 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Erleidet der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene einen tätlichen rechtswidrigen Angriff in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit, hat er Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann.“

9. In § 41 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung und den Ausschüssen mit; sie können insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Kommune kann den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren; dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Kommune. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der die Ausgaben nach den Verwendungszwecken im jeweiligen Kalenderjahr umfasst.

(4) Für Beschäftigte der Fraktionen gelten § 32 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Beschäftigter einer Fraktion kann Mitglied der Vertretung sein.“

11. In § 45 Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „Aufnahme von Krediten,“ gestrichen.

12. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Ausschüssen der Vertretung

„(1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann bei Verhinderung für Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, in denen er den Vorsitz führt, seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Ist der allgemeine Vertreter oder der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter und der Beigeordnete treten im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten bis auf das Stimmrecht in dessen Rechte als Vorsitzender des Ausschusses ein.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teil; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen; § 43 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch einen Beigeordneten oder Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.“

13. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:

„§ 56b

Durchführung von hybriden Sitzungen

(1) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 hybride Sitzungen durchführen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Die Teilnahme kann insbesondere vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht oder auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden. Der Hauptsatzungsbeschluss bedarf abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung.

(2) Bei einer hybriden Sitzung können die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden der Sitzung der Vertretung oder des Ausschusses und den Hauptverwaltungsbeamten. Die Mitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend. In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, dürfen geheime Wahlen nicht durchgeführt werden.

(3) Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die im Sitzungsraum anwesenden und die durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Ton und Bild wahrnehmbar sein.

(4) Bei Störungen der Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung, die im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu

unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend.

(5) Soweit die Hauptsatzung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung auch an nichtöffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.“

14. Dem § 59 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese soll insbesondere den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung tragen und Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.“

15. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Sitzungen der Vertretung hat der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht und das Recht auf Einbringung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Sitzung sowie auf Anträge zur Geschäftsordnung. Er hat kein Stimmrecht.“

16. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

17. In § 76 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „tariflichen“ durch das Wort „tarifrechtlichen“ ersetzt.

18. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

(2) Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten.

(3) Kommunen können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Kommunen.“

19. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 7 werden die Wörter „sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,“ gestrichen.

bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Einzelheiten des Verfahrens sind entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.“

20. In § 86 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 5 und 7“ ersetzt.
21. § 96 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind“ durch die Wörter „die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.
22. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Soweit die Haushaltssatzung Festsetzungen zu Umlagen im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 enthält, findet Satz 3 keine Anwendung.“
23. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 solange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.“
24. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 110
Liquiditätssicherung“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Kommune hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen jederzeit sicherzustellen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
 - d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kommune“ die Wörter „die nach der Liquiditätsplanung erforderlichen“ und nach dem Wort „Kredite“ die Angabe „(Liquiditätskredite)“ eingefügt.
25. In § 114 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
26. § 116 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht den gesamten Geschäftsgang der Kommunalkasse.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dazu führt er regelmäßige Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen durch.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
27. In § 118 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „eine Übersicht über die“ eingefügt und die Angabe „gemäß § 107 Abs. 3“ gestrichen.
28. In § 119 Abs. 6 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
29. In § 126 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „des § 87 Abs. 1“ durch die Wörter „für rechtsfähige Stiftungen“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzbuches“ die Wörter „oder des § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
30. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Wohnungswirtschaft“ werden die Wörter „ , des Gesundheitswesens“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Betätigung der Kommune im Bereich der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wärmeversorgung“ die Wörter „ , der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck und des Gesundheitswesens“ eingefügt.
31. Dem § 129 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76a sicher.“
32. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Kommune nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
33. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Eröffnungsbilanz,
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
 3. die Prüfung der Vorgänge in der Kommunalkasse zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen in der Kommune und ihren Sondervermögen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142,
 6. die Prüfung von Vergaben.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft als unabhängige Finanzkontrolle, ob die Kassenaufsicht gemäß § 116 Abs. 6 ordnungsgemäß wahrgenommen wird.“
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
34. In § 144 Abs. 2 werden die Wörter „in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft“ durch die Wörter „der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft oder der Landrat in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit“ ersetzt.
35. In § 150 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder wenn die für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 102 Abs. 3 nicht zurückstellt“ eingefügt.
36. § 151 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ansprüche der Kommune gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte werden von der Vertretung geltend gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Vertretung die Rechtsverfolgung an sich ziehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft. Die Kommune trägt die Kosten der Rechtsverfolgung, die der Kommunalaufsichtsbehörde entstehen.“
37. Dem § 156 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Bis zum 30. Juni 2024 in Kraft getretene Hauptsatzungen bleiben von der ab 1. Juli 2024 geltenden Regelung des § 10 Abs. 1 bis zu ihrer Änderung unberührt.

(6) Ist ein Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren vor dem 1. Juli 2024 bei der Kommune eingereicht worden, so bleiben für diese die bis zum 30. Juni 2024 geltenden Vorschriften maßgeblich.“
38. § 160 wird folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) In Satz 1 werden die Wörter „und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung“ gestrichen und nach dem Wort „rechtzeitig“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

c) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Entsprechendes gilt bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung.“

39. § 161 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 3

Eigenbetriebsgesetz

Dem § 5 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz.“

Artikel 4

Anstaltsgesetz

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

2. Dem § 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten dieser Satzungen gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“
3. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 6 wird Nummer 5.
4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“ die Angabe „56a, 56b, 76, 76a,“ eingefügt.

Artikel 5

Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Dem § 8 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 173), wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den rechtlichen Rahmen für die Kommunalpolitik entsprechend den sich wandelnden Anforderungen aus der kommunalen Praxis und mit einer Fortentwicklung kommunalrechtlicher Vorschriften die kommunale Selbstverwaltung und die sich in den kommunalen Gremien engagierenden Ehrenamtlichen zu stärken. Dabei soll die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung verbessert werden. Außerdem werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert, um die Attraktivität kommunaler Ämter zu stärken und zu befördern, dies insbesondere für Frauen, und um eine bessere Vereinbarkeit von Mandat mit Familie und Beruf zu erreichen.

Die in der Evaluierung kommunalrechtlicher Vorschriften gewonnenen Erkenntnisse, die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt wurde und deren Ergebnisse in verschiedenen Workshops erörtert wurden, wurden in dem Gesetzentwurf zur Änderung des GKG-LSA, des KVG LSA, des Eigenbetriebsgesetzes und des Anstaltsgesetzes berücksichtigt. Die Änderungen schaffen Rechtssicherheit, stärken die kommunale Selbstverwaltung und sollen insbesondere die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des ehrenamtlichen Mandats in kommunalen Vertretungen verbessern. Zudem werden Änderungserfordernisse aufgegriffen, die sich aus der kommunalen Praxis ergeben haben.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die landesrechtliche Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie für den kommunalen Bereich erfolgen. Die Kommunen und die Stellen im Eigentum oder unter Kontrolle der Kommunen werden nach Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie verpflichtet, interne Meldestellen für Hinweisgeber richtlinienkonform und im Einklang mit dem Bundesrecht einzurichten und zu betreiben. Dabei wird von den in Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie eröffneten Ausnahme- und Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, um eine nicht überfordernde und ressourcenschonende Umsetzung der Richtlinienverpflichtungen im kommunalen Raum zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Die Kommunen stehen nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels, sinkender Einwohnerzahlen und anhaltend knapper Kommunalfinanzen vor der Herausforderung, ihre Aufgaben so wirtschaftlich wie möglich zu erledigen und zugleich eine bürgernahe und

effiziente Verwaltung sicherzustellen. Die kommunale Zusammenarbeit stellt eine Möglichkeit dar, die Qualität der Aufgabenerfüllung zu sichern und die kommunale Leistungsfähigkeit zu stärken. Insbesondere die Zweckvereinbarung und der Zweckverband stellen flexible Instrumente einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kommunen dar. Bei der Anwendung dieser Instrumente hat sich jedoch ein Anpassungsbedarf gesetzlicher Vorgaben gezeigt.

Ziel der Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist es, die vorhandenen und bewährten Formen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit der Kommunen (Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung und Zweckverband) an die Erfahrungen der kommunalen Praxis anzupassen und den Kommunen darüber hinaus weitere Gestaltungsmöglichkeiten für eine engere und effektivere Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Auf diese Weise soll den Interessen der Kommunen an einer möglichst flexiblen Gestaltung der kommunalen Zusammenarbeit entsprochen werden.

Im Einzelnen beinhaltet die Fortentwicklung des GKG-LSA folgende Schwerpunkte:

1. Öffnung der Arbeitsgemeinschaften für verschiedene Formen der Zusammenarbeit

Für die Arbeitsgemeinschaft als einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit, mit der ihre Mitglieder gemeinsam herrührende Angelegenheiten zusammen beraten und zu lösen versuchen, werden im Interesse der Rechtssicherheit die möglichen Inhalte von Vereinbarungen über Bildung von bzw. Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften klargestellt. Zudem wird die Möglichkeit der Vereinbarung einer verbindlicheren Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften (besondere Arbeitsgemeinschaften) eröffnet.

2. Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Dienststelle

Zur gemeinsamen Aufgabendurchführung wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer gemeinsamen Dienststelle zu kooperieren und nach eigener näherer Gestaltung Aufgaben auch auf längere Dauer gemeinschaftlich zu erledigen. Diese Kooperationsform bewirkt keine Zuständigkeitsverlagerung, ermöglicht aber den gemeinsamen Einsatz von qualifizierten Fachpersonal in Kompetenzzentren.

3. Möglichkeit der Vereinbarung von Mitwirkungsrechten bei delegierenden Zweckvereinbarungen

Im GKG-LSA wird erstmals zwischen der delegierenden Zweckvereinbarung (Aufgabenerfüllung) und der mandatierenden Zweckvereinbarung (Aufgabendurchführung) im Interesse der Rechtsklarheit unterschieden. Aufgabenerfüllung im Rahmen einer

delegierenden Zweckvereinbarung bedeutet die vollständige Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung mit allen Rechten und Pflichten vom originären Aufgabenträger auf einen anderen. Künftig wird die Option eröffnet, dass sich die originären Aufgabenträger gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten oder Mitspracherechte sichern können.

4. Erweiterung der Möglichkeiten für die Erhebung von Verbandsumlagen

Die Möglichkeit der Erhebung einer allgemeinen Umlage wird erweitert, sodass diese jetzt auch zur Deckung des Verlustes aus dem Vorjahr oder zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhoben werden kann. Damit sollen insbesondere Liquiditätsprobleme durch Beitragsverluste aufgrund der Regelungen im Kommunalabgabengesetz zu übergroßen Grundstücken und weiteren Billigkeitsmaßnahmen gelöst werden.

5. Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit, Abbau von Genehmigungspflichten

In der kommunalen Praxis haben sich zum Teil Auslegungsprobleme ergeben, die zum Anlass genommen werden, Regelungen ausdrücklich klarzustellen. Dies betrifft etwa die Umsetzung der Stimmführerschaft bei Wahlen und Abstimmungen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes, Klarstellungen zum Beschäftigungsverhältnis des Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes aufgrund der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung oder die Zuständigkeit in der Aufsicht bei Beteiligung des Landes an einem Zweckverband.

Beim Abschluss von Zweckvereinbarungen wird die kommunalaufsichtliche Genehmigungspflicht zurückgenommen und auf Zweckvereinbarungen beschränkt, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zum Gegenstand haben.

Zu Artikel 2 (Kommunalverfassungsgesetz)

Das Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt ist mit der Reform der Kommunalgesetze zu einer einheitlichen Kommunalverfassung im Jahre 2014 grundlegend novelliert worden. Die einheitliche Kommunalverfassung hat sich in der Praxis bewährt.

Für die Arbeit kommunaler Gremien und ihrer ehrenamtlichen Mitglieder gehört es zu den landespolitischen Verpflichtungen, die Kommunalverfassung entsprechend der Erfahrungen aus der kommunalen Praxis kontinuierlich fortentwickeln und zu optimieren. Zu diesem Zweck wurde in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden neben dem GKG-LSA,

dem Eigenbetriebs- und dem Anstaltsgesetz insbesondere das KVG LSA auf Änderungserfordernisse evaluiert. Mit dem Aufgreifen der Ergebnisse der Evaluierung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dem dynamischen gesellschaftlichen Änderungsprozess angepasst und damit die Kommunen gestärkt. Daneben dienen die Änderungen der Klarstellung und Vereinfachung kommunalverfassungsrechtlicher Normen. Im Einzelnen geht es bei der praxisgerechten und rechtssicheren Fortentwicklung der einheitlichen Kommunalverfassung um folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Abbau von Genehmigungs- und Vorlagepflichten

Die staatliche Aufsicht wird zurückgenommen und dadurch die kommunale Eigenverantwortlichkeit gestärkt. Dies geschieht durch die Aufhebung der Genehmigungspflicht für den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Kommunen, die Aufhebung der Vorlagepflicht für die Satzungen der Kommunen an die Kommunalaufsichtsbehörden und den Verzicht auf die Auslegung von Haushaltsplänen.

2. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des Mandats in kommunalen Vertretungen

Die kommunale Selbstverwaltung ist auf Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die sich für die Übernahme eines kommunalen Wahlehenamts bereit erklären und nebenberuflich in ihrer Freizeit die erforderlichen Entscheidungen in den kommunalen Vertretungen vor Ort treffen. Zur Steigerung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts sollen die Rahmenbedingungen für dessen Ausübung durch den vorliegenden Gesetzentwurf verbessert werden.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf sollen die Chancen der digitalen Entwicklungen genutzt werden. Angesichts der Erfahrungen der aufgrund der Regelung des § 56a KVG LSA seit November 2020 in der Corona-Pandemie durchgeführten digitalen Gremiensitzungen wird für die kommunale Ebene mit der Vorschrift des § 56b KVG LSA dauerhaft die Möglichkeit verankert, durch Hauptsatzungsregelung zu entscheiden, inwieweit für Gremiensitzungen auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung hybrider Sitzungen eröffnet werden soll. Mit der Ermöglichung von hybriden Sitzungen soll das kommunale ehrenamtliche Mandat unter Berücksichtigung unterschiedlicher familiärer, beruflicher und gesundheitlicher Voraussetzungen attraktiver gemacht werden. Durch die vorgesehene Möglichkeit der audiovisuellen Zuschaltung zu kommunalen Gremiensitzungen kann eine zeitliche Entlastung der ehrenamtlich Aktiven erreicht werden. Dadurch kann die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Gremien mit Blick auf unterschiedliche

Lebenssituationen erheblich erleichtert werden. Dies leistet auch einen Beitrag dazu, das Modell der demokratisch legitimierten Selbstverwaltung langfristig zu sichern.

Den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung und damit der individuellen Lebenssituation der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger soll auch bei der Erstellung der Geschäftsordnung Rechnung getragen werden.

Zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes wird das gesetzliche Entschädigungsrecht ergänzt. Ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstige ehrenamtlich Tätige in der Kommune sollen bei tätlichen rechtswidrigen Angriffen in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren haben.

3. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Erweiterung von Handlungsspielräumen

Die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes für die Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025 wird gesetzlich verankert. Die Verpflichtung der Kommunen zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses wird auf das Haushaltsjahr 2025 verschoben, um die derzeitige Situation der Rückstände bei den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

Die Vorschriften über das Wirtschaftsrecht der Kommunen werden mit dem Ziel geändert, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern und abzusichern. So soll die überörtliche wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich des Gesundheitswesens als Teil der Daseinsvorsorge privilegiert und damit unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden. Praxisbedarf hat sich hier bei ambulanten Pflegedienstleistungen und medizinischen Versorgungszentren gezeigt. Darüber hinaus soll Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen aus Zielen des Klimaschutzes, der Energiewende und der globalen Versorgungssicherheit rechtssicher die Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien und die Beteiligung an derartigen Unternehmen ermöglicht werden.

4. Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Kommunalpolitik an die Praxiserfordernisse

Im Ergebnis der Evaluierung des KVG LSA werden Änderungserfordernisse und Anregungen aus der kommunalen Praxis umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Klarstellung von Rechtsvorschriften im Interesse der Rechtssicherheit, wie etwa die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei Beratungen und

Entscheidungen in kommunalen Gremien, die Rechtsstellung des Stellvertreters bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten in Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse oder die Aufgaben der Kassenaufsicht in Abgrenzung zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Haushaltsrecht werden Fristen verlängert. So wird die derzeitige Situation der Rückstände bei den Jahresabschlüssen von Kommunen berücksichtigt, indem der Gesamtabschluss verpflichtend erstmals für das Haushaltsjahr 2025 aufzustellen ist. Ausdrücklich gesetzlich verankert wird die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes für die Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025.

Zu Artikel 3 (Eigenbetriebsgesetz)

In der Praxis hat sich Regelungsbedarf bei der Vertretung der Eigenbetriebsleitung ergeben, sofern die Betriebsleitung aus einer Person besteht. Daher wird eine Vertretungsregelung eingeführt.

Zu Artikel 4 (Anstaltsgesetz)

Mit der Änderung des Anstaltsgesetzes werden die Rahmenbedingungen für die Anstalt des öffentlichen Rechts an die Praxiserfordernisse angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen aufgrund von Änderungen bestehender und Einfügung neuer Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Neufassung der Vorschrift dient der Klarstellung. Um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhalten, wird für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise die einheitliche Bezeichnung Kommune verwendet. Dies dient ausschließlich gesetzestechnischen Gründen, soweit eine Vorschrift gleichermaßen sowohl für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise gilt. Im Übrigen bleibt es bei der Verwendung der üblichen Bezeichnung für die jeweilige Gebietskörperschaft. Der Sammelbegriff „Kommune“ gilt lediglich im Sinne des GKG-LSA. Er umfasst weder den verfassungsrechtlichen Begriff in Artikel 87 Abs. 1 Verf LSA noch schafft er hinausgehende Rechte und Pflichten.

In Satz 1 wird als Grundsatz jeglicher Form kommunaler Zusammenarbeit klargestellt, dass eine Zusammenarbeit auf der Grundlage des GKG-LSA grundsätzlich voraussetzt, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die allen beteiligten Kommunen obliegt. Auch Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können sich an einer kommunalen Zusammenarbeit beteiligen, soweit das GKG-LSA dies nicht ausdrücklich ausschließt und ihnen die Erfüllung der betreffenden Aufgabe satzungsmäßig obliegt.

Wie nach bisherigem Recht kann die Zusammenarbeit in allen Kooperationsformen und unabhängig von der Vereinbarung einer Übertragung oder einer Durchführung der Aufgabe auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränkt werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 zählt die möglichen Formen der Zusammenarbeit nach diesem Gesetz auf. Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass neben der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die Arbeitsgemeinschaft eine dritte öffentlich-rechtliche Rechtsform der kommunalen Zusammenarbeit ist. Nach bisheriger Rechtslage ergibt sich diese Form der kommunalen Zusammenarbeit lediglich mittelbar. Die Arbeitsgemeinschaft stellt gegenüber

der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit dar.

Zu Buchstabe b)

Die bisher in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Bildung, zu den möglichen Beteiligten und zum Verfahren der Arbeitsgemeinschaft werden gesondert in den neuen Vorschriften des § 2a und § 2b normiert.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Streichung von Absatz 2.

Zu Buchstabe d)

Die Aufnahme einer Legaldefinition dient der Klarstellung des Beschäftigtenbegriffs im Anwendungsbereich des GKG-LSA.

Zu Buchstabe e)

Bei einer kommunalen Zusammenarbeit bleiben die vergaberechtlichen Vorschriften des Landes, des Bundes und der Europäischen Union unberührt. Das Vergaberecht ist die Gesamtheit aller rechtlichen Vorgaben, die die öffentliche Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachten muss. Hierauf wird in der Vorschrift klarstellend hingewiesen. Eine Befreiung zur Anwendung des Vergaberechts für Modellvorhaben nach § 143 Abs. 4 KVG LSA ist nicht zulässig.

Zu Nummer 4 (§ 2a, § 2b)

Mit den Neuregelungen werden die Regelungen zur Arbeitsgemeinschaft als der einfachsten Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gesondert bestimmt. Künftig bestehen zwei Arten von Arbeitsgemeinschaften: die einfache Arbeitsgemeinschaft (§ 2a) und die besondere Arbeitsgemeinschaft (§ 2b). Im Rahmen der einfachen und besonderen Arbeitsgemeinschaft können ihre Mitglieder gemeinsam berührende Angelegenheiten zusammen beraten und zu lösen versuchen. Kommunale Aufgaben können nicht übertragen werden.

Zu § 2a

Die neue Vorschrift des § 2a zur einfachen Arbeitsgemeinschaft entspricht der bisher für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft geltenden Rechtslage. Die einfache Arbeitsgemeinschaft kann nur beratend und empfehlend wirken; sie stellt gegenüber der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit dar. Durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages entsteht ein

loser Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit und dementsprechend auch ohne eigene Organe.

Auf Grund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis stellt die Vorschrift die möglichen Beteiligten, Aufgaben und Verfahren einer Arbeitsgemeinschaft im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich klar.

Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei der Arbeitsgemeinschaft um ein relativ unverbindliches Beratungsforum handelt, sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft bestimmte Regelungen zu treffen. So muss eindeutig festgelegt werden, welche Aufgaben der Beteiligten Gegenstand der Beratungen und Abstimmungen sind. Da eine Arbeitsgemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit und damit auch keine eigenen Organe besitzt, sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag Einzelheiten zur Geschäftsführung zu bestimmen, wie Einladung zu den Sitzungen, Anfertigung von (Beschluss)Protokollen und der damit verbundene Schriftverkehr. Zwingend vorgeschrieben ist ferner eine Regelung über die Kostenverteilung. Über die gesetzlich bestimmten Mindestinhalte hinaus können die Beteiligten weitere Absprachen im öffentlich-rechtlichen Vertrag treffen.

Zu § 2b

Mit der Neuregelung des § 2b wird gegenüber der (bisherigen) einfachen Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet, eine Arbeitsgemeinschaft mit Bindungswirkung zu bilden. Mit der Möglichkeit der Bildung besonderer Arbeitsgemeinschaften wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Arbeitsgemeinschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit und somit auch kein Organ haben, welches mit Bindungswirkung für die Beteiligten entscheiden kann.

Für die besondere Arbeitsgemeinschaft gelten grundsätzlich die Vorgaben in § 2a. Darüber hinaus können die Beteiligten der besonderen Arbeitsgemeinschaft im Interesse einer gesteigerten Effizienz im öffentlich-rechtlichen Vertrag eine gewisse Verbindlichkeit ihrer Zusammenarbeit vorsehen. So können sich die Beteiligten freiwillig verpflichten, dass sie dann an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe sämtlicher Beteiligten den Beschlüssen ausdrücklich zugestimmt haben. Die Bindungswirkung von Beschlüssen der besonderen Arbeitsgemeinschaft ist damit an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich zum einen an die Regelung über die Bindungswirkung im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft und zum anderen an den späteren Zustimmungsbeschluss sämtlicher zuständiger Organe der beteiligten Mitglieds-körperschaften.

Zur Vermeidung einer Lähmung der Zusammenarbeit durch übermäßige Beratungen einzelner Beteiligter kann im öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehen werden, dass die Entscheidung der zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer vorgegebenen Frist vorliegen muss.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die beiden Arten einer kommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer Zweckvereinbarung. Gegenstand einer Aufgabenübertragung können wie bisher nur solche Aufgaben sein, die jeder der beteiligten Kommunen in grundsätzlich gleicher Weise obliegen.

In der kommunalen Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass die bisher geläufige Unterscheidung zwischen „Aufgabenerfüllung“ und „Aufgabenbesorgung“ auch für rechtskundige Anwender schwer verständlich war. Daher wird nunmehr sprachlich klarer unterschieden zwischen der delegierenden Aufgabenübertragung, bei der die Aufgabe einer der beteiligten Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Zweckverbänden übertragen wird, also ein Zuständigkeitswechsel stattfindet (delegierende Zweckvereinbarung), und der Beauftragung einer der beteiligten Körperschaften mit der Durchführung der Aufgabe (mandatierende Zweckvereinbarung). Die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe erfolgt ohne Zuständigkeitswechsel.

Die Beschränkung der Zusammenarbeit auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben ist entsprechend der bisherigen Rechtslage unabhängig von der Vereinbarung einer Übertragung oder der Durchführung der Aufgabe möglich.

Für den Fall, dass es sich um eine interkommunale Kooperation im Sinne des § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handeln soll, darf die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt werden (§ 108 Abs. 6 Nr. 2 GWB). Dies gilt insbesondere auch für etwaige Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern. Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber dürfen in diesem Fall keine kommerziellen Interessen verfolgen. Ein Beleg dafür kann sein, dass die Aufgabe ausschließlich gegen Kostendeckung erbracht wird.

Zu Absatz 2

Mit der Neuregelung wird der Betrieb gemeinsamer Dienststellen als Sonderfall der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der mandatierenden Zweckvereinbarung eröffnet. Künftig besteht die Möglichkeit, Aufgaben an einem gemeinsamen Standort zu erledigen.

Damit kann den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die an der mandatierenden Zweckvereinbarung Beteiligten können die zu erledigenden Aufgaben, die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und die innere Struktur festlegen. Die Aufgabenerledigung in einer gemeinsamen Dienststelle ermöglicht eine flexible Gestaltung der Bearbeitungsabläufe und kann dazu dienen, die Erledigung von Aufgaben auch durch Beschäftigte einer anderen beteiligten Körperschaft aufzufangen.

Zu Absatz 3

Mit dem neu gefassten Absatz 3 wird die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen reduziert. Im Vergleich zum bisherigen Recht sind nicht mehr alle delegierenden Zweckvereinbarungen mit Zuständigkeitswechsel genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen beschränkt sich künftig auf Zweckvereinbarungen, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises betreffen. Die Genehmigungspflicht ist unabhängig von der Art der Zweckvereinbarung, umfasst somit sowohl delegierende als auch mandatierende Zweckvereinbarungen. Mit der Genehmigungspflicht wird sichergestellt, dass staatliche Aufgaben, die den Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbänden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises obliegen, auch im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit entsprechend den Vorgaben der Fachaufsicht wahrgenommen werden.

Zweckvereinbarungen, die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betreffen, sind künftig generell genehmigungsfrei. Sie unterliegen einer bloßen Anzeigepflicht, damit die Kommunalaufsichtsbehörden einen Überblick über die kommunalen Aufgabenerledigungen erhalten.

Zu Absatz 5

Das Wirksamwerden einer Zweckvereinbarung wird künftig nur für genehmigungspflichtige Zweckvereinbarungen von der öffentlichen Bekanntmachung abhängig gemacht; insoweit gelten die Regelungen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Abs. 5 bei Bildung eines Zweckverbandes.

Anzeigepflichtige Zweckvereinbarungen sollen öffentlich bekannt gemacht werden, um den von ihr Betroffenen Kenntnis über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe zu verschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Neufassung der Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Aufgabenübertragung (Delegation) und Aufgabendurchführung (Mandatierung) bewirken unterschiedliche Rechtsfolgen für die Beteiligten. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Unterschiede künftig deutlicher abgegrenzt.

Zu Absatz 1

Bei einer Aufgabenübertragung durch eine delegierende Zweckvereinbarung findet ein Wechsel der Trägerschaft statt. Dabei gehen alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten sowie grundsätzlich auch die Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf eine andere Kommune, eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder einen Zweckverband über. Die die Aufgabe abgebende Körperschaft wird von der ihr ohne diese Zusammenarbeit obliegenden Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung frei.

Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, in der Zweckvereinbarung vorzusehen, dass die übertragende Körperschaft weiterhin für den Erlass von Satzungen und Verordnungen zuständig bleibt. Die Vertretungskörperschaft der die Aufgabe übertragenden Kommune, Anstalt des öffentlichen Rechts oder des Zweckverbandes kann also entscheiden, ob sie ihr Recht als Satzungsgeberin delegiert und die Satzungs- und Verordnungshoheit auf eine andere Vertretungskörperschaft übergehen soll. Für den Verbleib der Rechtsetzungsbefugnis bei der übertragenden Körperschaft spricht deren unmittelbare demokratische Legitimation, für den Übergang der Befugnisse auf den neuen Aufgabenträger sprechen Effizienzgesichtspunkte.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass bei einer mandatierenden Zweckvereinbarung, mit der eine andere Kommune, eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein Zweckverband lediglich mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt wird, kein Zuständigkeitswechsel erfolgt. Bei unveränderter Trägerschaft bleibt die Verantwortung für die Aufgabe nach außen bei der beauftragenden Kommune, Anstalt des öffentlichen Rechts oder dem beauftragenden Zweckverband. Die mit der Erfüllung verbundenen Rechte und Pflichten verbleiben bei der beauftragenden Körperschaft. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe zu sorgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift weist darauf hin, dass in einer Zweckvereinbarung geregelt werden kann, dass sich die übertragende oder beauftragende Kommune, Anstalt des öffentlichen Rechts oder der

übertragende oder beauftragende Zweckverband Mitwirkungsrechte vorbehalten kann. Klassische Mitwirkungsrechte sind das Benehmen oder Einvernehmen. Denkbar ist auch die Einrichtung und Beteiligung von beratenden Beiräten ohne Entscheidungsbefugnisse. Mit der Vorbehaltung von Mitwirkungsrechten wird dem Legitimationsgedanken Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Absatz 1

Die Neufassung der Regelungen zur Kündigung einer Zweckvereinbarung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Folgeänderungen aufgrund der Klarstellung der unterschiedlichen Formen von Zweckvereinbarungen in § 3 Abs. 2 und 3.

Zu Absatz 4

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an den Sprachgebrauch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Folgeänderungen aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit Kommune für die kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Die Streichung der Verwaltungsgemeinschaften in Satz 5 ist Folge der Änderung der gemeindlichen Strukturen im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform, in deren Zuge das Modell der Verwaltungsgemeinschaft abgeschafft wurde.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Die Bestimmungen für die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes und ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung durch den Landkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde werden an die Regelungen im Kommunalverfassungsrecht (siehe § 19 Abs. 8 KVG LSA) angeglichen. Soweit das Landesverwaltungsamt oder das Ministerium für Inneres und Sport zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichem Bekanntmachungsblatt.

Wie bisher kommt der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung konstitutive Wirkung zu. Nach Satz 4 der Vorschrift entsteht der Zweckverband am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, es sei denn, in der Verbandssatzung ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung können daher nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 8a)

Folgeänderung aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit „Kommune“ im Rahmen des GKG-LSA für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Zu Nummer 11 (§ 8b)

Zu Absatz 1

Folgeänderung aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit „Kommune“ im Rahmen des GKG-LSA für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Zu Absatz 3

Die Ersetzung des allgemeinen Begriffs „Kommunalaufsicht“ durch den Begriff „Kommunalaufsichtsbehörde“ dient der Normenklarheit und Rechtssicherheit. Die Anpassung der Begrifflichkeit stellt klar, dass die erforderlichen Satzungsänderungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde obliegen.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Folgeänderung aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit „Kommune“ im Rahmen des GKG-LSA für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Die neu gefasste Vorschrift des § 11 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung, zu den von den Kommunen als Verbandsmitglied zu entsendenden Vertreter und zur Ausübung des Stimmrechts neu strukturiert.

Zu Absatz 1

Der neu gefasste Absatz 1 übernimmt die bisherige Rechtslage, indem die bisher in verschiedenen Absätzen enthaltenen Regelungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung, zu den verbandssatzungsmäßigen Möglichkeiten einer Mehrfachvertretung, eines Mehrfachstimmrechts und einer Stellvertretung sowie zur

Inkompatibilität einer Mitgliedschaft in der Versammlung in einer Vorschrift zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die bisherigen Regelungen zur Mitgliedschaft des Verbandsgeschäftsführers in der Versammlung mit beratender Stimme und die Dienstvorgesetzeneigenschaft der Versammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer. Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Inkompatibilitätsregelungen des Absatzes 1 Satz 5 für den Verbandsgeschäftsführer nicht gelten.

Zu Absatz 3:

Der neu gefasste Absatz 3 beinhaltet die Regelungen über die Bestimmung und Rechtsstellung der Vertreter in der Versammlung, die von einer Kommune, die Verbandsmitglied des Zweckverbandes ist, in die Versammlung entsandt werden. Die bisherige Rechtslage zu den von einer Kommune in die Versammlung entsandten Vertretern wird zusammenfassend in einer Vorschrift übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Wie bisher können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Stimmabgabe wird im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Stimmabgabe bei den Verbandsmitgliedern, die nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter mit Stimmrecht in die Versammlung entsenden, nicht durch die anwesenden Vertreter selbst, sondern einheitlich durch einen hierfür namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, erfolgt. Die einheitliche Stimmabgabe durch den sog. Stimmführer gilt sowohl bei Beschlüssen durch Abstimmung als auch bei Beschlüssen durch Wahlen, nicht hingegen bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassung der Organzuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers an die entsprechenden Kompetenzen des Hauptverwaltungsbeamten als dem einem Verbandsgeschäftsführer vergleichbaren Organ einer Kommune.

Mit der Neufassung der Absätze 2 bis 4 wird unter Berücksichtigung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 7 AZR 398/18) die bisher am Leitbild des Wahlbeamten orientierte alternative Ausgestaltung eines befristeten

Anstellungsverhältnisses des Verbandsgeschäftsführers aufgegeben. Die Begründung eines Anstellungsvertrages wird weiterhin zulässig sein. Die Übereinstimmung von Beschäftigungsverhältnis und Organstellung ist jedoch nur im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit gewährleistet.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 2

Der Verbandsgeschäftsführer wird weiterhin von der Verbandsversammlung für sieben Jahre gewählt und kann mehrmals wiedergewählt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der zumeist hoheitlichen Aufgabenstellung ist zukünftig als Regelfall vorgesehen, dass der Verbandsgeschäftsführer hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. Auf eine klarstellende Regelung zum Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (bisher in Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2) wird zum Abbau der Regelungsdichte verzichtet; § 39 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) gilt nach § 25 i. V. m. § 6 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend auch für Beamte auf Zeit. Unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels wird abweichend vom bisherigen Absatz 3 Satz 3 die Anwendung des § 39 Abs. 4 LBG LSA nicht mehr ausgeschlossen. Dagegen soll die Möglichkeit des Ruhestands auf Antrag nach § 40 LBG LSA ausgeschlossen werden, da der Verbandsgeschäftsführer mit Eingehen des Beamtenverhältnisses auf Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze grundsätzlich eine Dienstleistungspflicht für die gesamte Amtszeit übernimmt.

Soweit die Verbandssatzung abweichend vom Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Beschäftigung mit Anstellungsvertrag bestimmt, ist von einer Arbeitnehmereigenschaft auszugehen. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit einer zeitlichen Befristung allein nach § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und einer auflösenden Bedingung nach § 21 TzBfG. Auf Vorgaben des Landesgesetzgebers für den Anstellungsvertrag im Sinne des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 Nrn. 1 und 2 wird daher verzichtet. Für die wirksame Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind die Regelungen des TzBfG maßgeblich. Eine Regelung zur Anzeige und Überprüfung der Vergütung im Sinne des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 Nr. 3 ist entbehrlich, da sich die Höhe der Vergütung aus dem Stellenplan ergibt und insoweit einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung zugänglich ist.

Die Vertretungsregelung bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer werden in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Die Voraussetzungen für die Abweichung von der hauptamtlichen Tätigkeit werden gegenüber der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die Berücksichtigung der Aufgabenstellung konkretisiert. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt künftig in einem Ehrenbeamtenverhältnis. Aufgrund des Bezugs zur hauptamtlichen Tätigkeit gilt das Amt im Fall der Wahl des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 LBG LSA. Eine gewährte Aufwandsentschädigung ist insoweit eine Vergütung im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung.

Zu Absatz 4

Mit der Änderung wird im Hinblick auf die vorzeitige Abwahl zwischen der Organstellung und dem der Organstellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unterschieden. Nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 7 AZR 398/18) ist eine auflösende Bedingung im Sinne des bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, die dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet, ein Arbeitsverhältnis aus Gründen zu beenden, die in seinem Belieben liegen und von seinen wirtschaftlichen Interessen geprägt sind, unwirksam. Für die vorzeitige Auflösung eines als Arbeitsverhältnis ausgestalteten Anstellungsverhältnisses ist ein sachlicher Grund im Sinne der §§ 21, 14 Abs. 1 TzBfG erforderlich. Die Abwahl ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes führt daher zur Beendigung der Organstellung, aber nicht zwangsläufig zur vorzeitigen Beendigung eines Anstellungsverhältnisses. Eine gleichzeitige Beendigung von Organstellung und Beschäftigungsverhältnis ist nur im Fall eines beamteten Verbandsgeschäftsführers einer Regelung des Landesgesetzgebers zugänglich. In diesem Fall wird dem Bestandsschutzinteresse des beamteten Verbandsgeschäftsführers mit einer Versorgungsregelung in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (§ 12a)

Redaktionelle Anpassung an die Aufnahme einer Legaldefinition in Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 16 (§ 12b)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift ist die Verpflichtungserklärung, durch die der Zweckverband rechtlich zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet wird, künftig auch in elektronischer Form zulässig, wenn der Verbandsgeschäftsführer der Erklärung seinen Namen zufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht.

Zu Nummer 17 (§ 13)

Zu Absatz 1

In der kommunalen Praxis hat sich gezeigt, dass die derzeitige Möglichkeit der Umlageerhebung nicht ausreichend ist. Nicht ertragswirksame Positionen, wie Beitragsverluste aufgrund der Regelungen im Kommunalabgabengesetz zu übergroßen Grundstücken und weiteren Billigkeitsmaßnahmen, können derzeit nicht über Umlagen finanziert werden und zu ungedecktem Liquiditätsbedarf führen. Schwierigkeiten haben sich in der Praxis auch aus der Aufarbeitung spekulativer Derivatgeschäfte ergeben, was der Zielstellung, derartige Verluste über Umlagen zu finanzieren, entgegensteht.

Mit der Möglichkeit, Umlagen auch zur Deckung von Fehlbeträgen des Vorjahres zu erheben, wird eine Korrekturmöglichkeit eingeführt, wenn sich die Planung im Einzelfall nicht bestätigt. Die erweiterten Umlagemöglichkeiten sind als Kann-Bestimmung ausgestaltet, um den Zweckverband im Hinblick auf die Mitgliedsgemeinden zur Ausübung des Ermessens zu verpflichten.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Gesetz.

Zu Nummer 18 (§ 14)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung werden die Regelungen zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung von Änderungen der Verbandssatzung, von Veränderungen bei den Verbandsmitgliedern und der Auflösung des Zweckverbandes in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 3

Mit der Neuregelung werden die Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Änderungen der Verbandssatzung vereinheitlicht. Nach bisheriger Rechtslage sind genehmigungspflichtige Änderungen der Verbandssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben auf die öffentliche Bekanntmachung der Kommunalaufsichtsbehörde in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hinzuweisen.

Änderungen der Verbandsatzung, die keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden durch den Zweckverband bekannt gemacht.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die öffentliche Bekanntmachung hat zur Folge, dass Änderungen der Verbandssatzung in verschiedenen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht werden, obwohl die Änderungen denselben Adressatenkreis betreffen. Soweit Verbandssatzungsänderungen sowohl genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Änderungen beinhalten, ist die Änderungssatzung mehrfach in unterschiedlichen Bekanntmachungsorganen öffentlich bekannt zu machen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Klarheit sieht die Neuregelung vor, dass die öffentliche Bekanntmachung von Verbandssatzungsänderungen durch den Zweckverband erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Änderungen durch ein und dieselbe Stelle bekannt gemacht werden.

Zu Nummer 19 (§ 15)

Die Änderungen dienen der Deregulierung und besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 20 (§ 15a)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung erweitert gegenüber der bisherigen Rechtslage die Umwandlungsmöglichkeiten eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft und regelt die materiellen Voraussetzungen.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Möglichkeit eines solchen Formwechsels auf die Fälle beschränkt, dass durch Eingemeindungen bzw. Zusammenschlüsse von Gemeinden im Zuge der landesweiten Gemeindegebietsreform nur noch eine Gemeinde als Verbandsmitglied im Zweckverband verbleibt. Sinn und Zweck der Einfügung der bisherigen Regelung in das Zweckverbandsrecht war es, der infolge von Gebietsänderungen im Zweckverband als einziges Verbandsmitglied verbleibenden Gemeinde, die die Aufgabe zukünftig weiter allein erledigen will, die Umwandlung des Zweckverbands in eine eigene neue juristische Person zu erleichtern und unbillige Härten zu vermeiden (LT-Drs. 5/1569, S. 43, 56).

Die Neuregelung eröffnet nach § 301 des Umwandlungsgesetzes den direkten Weg, den Zweckverband in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Dadurch werden im Bedarfsfall aufwändige Rückübertragungen auf die

ehemaligen Zweckverbandsmitglieder vor der Neugründung der Anstalt des öffentlichen Rechts oder der Kapitalgesellschaft vermieden.

Die formellen Anforderungen an den Umwandlungsbeschluss regelt Satz 2. So ist das Umwandlungsverfahren von der Verbandsversammlung anzustoßen. Ob und inwieweit ggf. ein Formwechsel des Zweckverbandes sachgerecht ist, kann in erster Linie nur der Zweckverband beurteilen. Der Beschluss über die Umwandlung in der Verbandsversammlung muss mit der Mehrheit gefasst werden, die auch für die Auflösung des Zweckverbandes erforderlich ist. Das Erfordernis der Zustimmung aller Verbandsmitglieder für die Umwandlung stellt sicher, dass die mit dem Formwechsel verbundene Auflösung des Zweckverbandes und damit die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband übereinstimmend von allen kommunalen Vertretungen und sonstigen Verbandsmitgliedern mitgetragen wird. Damit wird eine stabile Grundlage für die Aufgabenerfüllung in der neuen Rechtsform geschaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die materiellen Anforderungen an den Umwandlungsbeschluss. Die Anzeigepflicht soll es der Kommunalaufsichtsbehörde ermöglichen, rechtzeitig gegen einen rechtlich unzulässigen Umwandlungsbeschluss vorzugehen.

Zu Absatz 3

Da die Umwandlung eine andere Form der Beendigung des Zweckverbandes ist, besteht für die betroffene Bevölkerung ein vergleichbares Informationsbedürfnis wie bei einer Auflösung des Zweckverbandes. Die Bekanntmachung nach § 201 des Umwandlungsgesetzes wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht ersetzt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, welche Bestimmungen bei einem Formwechsel des Zweckverbandes zu beachten sind. Nach Satz 1 sind bei einem Formwechsel in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorgaben des Anstaltsgesetzes zu beachten.

Bei einem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft ist das Umwandlungsgesetz maßgebend. Nach § 302 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes sind die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes nur anzuwenden, soweit sich aus dem für den Formwechsel maßgeblichen Bundes- oder Landesrecht nichts anderes ergibt. Absatz 4 enthält eine abschließende Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften dieser Art, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Nichtanwendung weiterer Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buches des Umwandlungsgesetzes ergibt sich insbesondere aus der

vorgegebenen Zustimmung aller Zweckverbandsmitglieder, sodass sich eine entsprechende Anwendung der Schutzvorschriften im Umwandlungsgesetz für die bisherigen Anteilseigner erübrigt. Die weiteren Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.

Zu Nummer 21 (§ 16)

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird eine bestehende Rechtsunklarheit beseitigt. In der kommunalen Praxis bestand Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit die für die öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretung und ihrer Ausschüsse geltende Regelung des § 28 Abs. 2 KVG LSA zu Fragestunden über die Verweisungsnorm des § 16 Abs. 1 sinngemäß auch auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse anzuwenden ist, da der Zweckverband im Gegensatz zur Gemeinde als Gebietskörperschaft keine Einwohner hat, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer mitgliedschaftlichen Struktur ist.

Die Neuregelung stellt die Durchführung und den Adressatenkreis von Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ausdrücklich klar. Im Übrigen sind die Regelungen des § 28 Abs. 2 KVG LSA ergänzend entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 22 (§ 17)

Zu Absatz 1

Mit der neu eingefügten Regelung in Nummer 3 wird eine Regelungslücke zur zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in den Fällen geschlossen, in denen das Land oder der Bund Verbandsmitglied eines Zweckverbandes ist.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung dient der Schließung einer Regelungslücke zur zuständigen Fachaufsichtsbehörde in Fällen der Beteiligung des Landes oder des Bundes an einem Zweckverband.

Zu Nummer 23 (§ 18)

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 war insbesondere aufgrund der Umstellung der Organstrukturen des Zweckverbandes mit der Novellierung des GKG-LSA zum 1. Januar 2004

erforderlich gewesen. Der Gesetzgeber hatte den Zweckverbänden und ihren Verbandsmitgliedern eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb der die Verbandssatzungen an die Neuregelungen des novellierten GKG-LSA anzupassen waren. Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2005 besteht für die Übergangsregelung des Absatzes 1 kein Bedarf mehr. Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 1.

Zu Absatz 2 (neu)

Nach den Neuregelungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 soll für den Verbandsgeschäftsführer die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit der Regelfall sein. Das vor dem 1. Juli 2024 begründete Rechtsverhältnis eines angestellten wie auch eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers bleibt von den Neuregelungen unberührt. Für sie ist die bisherige Rechtslage maßgeblich.

Zu Nummer 24 (§§ 19 - 21)

Da das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen flächendeckend eingeführt ist, besteht für die Übergangsregelungen kein Bedarf mehr. Die Vorschriften können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 25 (§ 19)

Die Aufnahme einer Regelung zur sprachlichen Gleichstellung der Normen des Gesetzes dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Kommunalverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Fußnotenhinweis)

Mit dem Fußnotenhinweis wird dem europarechtlichen Zitiergebot aus Artikel 26 Abs. 3 Satz 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie gefolgt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen aufgrund von Änderungen bestehender und Einfügung neuer Regelungen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung im Interesse der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b)

Im Interesse eines Abbaus der Regelungsdichte, der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung sollen Mitteilungspflichten bei dem Erlass von Satzungen entfallen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Satzungen der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Zweck der Anzeigepflicht besteht darin, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde Kenntnis vom Erlass der Satzung zu geben und sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Eine generelle aufsichtsbehördliche Satzungskontrolle erscheint verzichtbar. Der Wegfall der Anzeigepflicht führt unmittelbar bei den Aufsichtsbehörden, aber mittelbar auch bei den Kommunen zu einer Entlastung. Es entfallen Stellungnahmen und Anfragen der Kommunen und Nachfragen der Kommunalaufsichtsbehörden.

Ein Verlust an Rechtssicherheit durch den Wegfall der Anzeigepflicht von Satzungen ist nicht zu befürchten. Auch bisher hat ein Unterlassen der Anzeige auf die Wirksamkeit der Satzung und die Vollzugsakte keinen Einfluss. Das Kommunalverfassungsrecht stellt hinreichende Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Satzungen im Einklang mit dem geltenden Recht stehen (Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten, Beratung durch Kommunalaufsicht). Für die Kommunalaufsichtsbehörden besteht ohnehin eine Überprüfungsmöglichkeit in Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben als Rechtsaufsichtsbehörde.

Soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint, wird die Anzeigepflicht für die betreffende Satzung ausdrücklich gesetzlich geregelt, z. B. Anzeigepflicht bei Hauptsatzung.

Absatz 2 Satz 2 wird im Interesse der Entlastung des KVG LSA von nicht erforderlichen gesetzlichen Vorgaben gestrichen. Die Vorschrift, wonach Satzungen einer Genehmigung nur bedürfen, wenn dies durch besondere gesetzliche Vorschrift angeordnet ist, regelt gesetzlich lediglich Selbstverständliches und ist damit entbehrlich.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a)

Das KVG LSA bestimmt an mehreren Stellen, dass bestimmte Regelungsgegenstände in der Hauptsatzung geregelt werden müssen. Nach der bisherigen Rechtslage sind auch andere Angelegenheiten, die nach Einschätzung der Vertretung für die Verfassung der Kommune wesentlich sind, zwingend in der Hauptsatzung zu bestimmen. Mit dem Verzicht auf den Hauptsatzungsvorbehalt wird die kommunale Selbstverantwortung gestärkt. Der Vertretung wird bei sonstigen für die Verfassung wesentlichen Fragen eine Einschätzungsprärogative eingeräumt, ob der Punkt in der Hauptsatzung geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b)

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung wird der Genehmigungsvorbehalt für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung gestrichen und durch eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt.

Nach derzeitiger Rechtslage bedürfen Erlass und Änderungen der Hauptsatzung bis auf Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen grundsätzlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser differenzierte Genehmigungsvorbehalt erschwert in der kommunalen Praxis die öffentliche Bekanntmachung, insbesondere nach allgemeinen Kommunalwahlen, da zum einen genehmigungsfreie Teile der Hauptsatzung und nach kommunalaufsichtlicher Genehmigung zum anderen die übrigen Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen sind.

Das Kommunalverfassungsrecht stellt hinreichende Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Hauptsatzung im Einklang mit dem geltenden Recht steht (Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten, allgemeine Kommunalaufsicht). Insoweit kann auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet und durch eine Anzeigepflicht für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt werden. Dies erleichtert die Anwendbarkeit der Hauptsatzung in der kommunalen Praxis, da die Regelungen der Hauptsatzung nicht erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam werden, sondern bereits vor Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft treten.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Zu Buchstabe a)

Aufgrund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis wird der Umfang der Vertretungsmacht der Vertrauenspersonen, welche die Unterzeichnenden eines Einwohnerantrages vertreten,

gesetzlich klargestellt. Zur Abgabe und zur Entgegennahme von verbindlichen Erklärungen zum Einwohnerantrag sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird geregelt, wie die Unterstützung eines Einwohnerantrages zu erfolgen hat. Dies geschieht durch Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftslisten. Auf jeder Unterschriftsliste zur Unterstützung eines Einwohnerantrages muss der Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens abgedruckt sein, damit der Wille der unterstützenden Einwohner nachvollziehbar ist.

Zu Buchstabe b)

Neben redaktionellen Änderungen werden die Rechte der Vertrauenspersonen bei den Beratungen über den Einwohnerantrag den Rechten der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens insoweit gleichgestellt, als ihnen ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht auch bei den Beratungen in den Ausschüssen der Vertretung über den Einwohnerantrag zukommt.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung dient der Klarstellung. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet gegen die Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages mangels Vorliegen der formalen Anforderungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach Absatz 3. Mit Blick auf die Rechtsfolge eines zulässigen Einwohnerantrages nach Absatz 5 Satz 2 besteht die Pflicht der Vertretung allein in der Beratung der Angelegenheit. Die Unterzeichnenden können mit einem Einwohnerantrag weder ein bestimmtes Ergebnis erzwingen noch von der Vertretung verlangen, dass sie eine Entscheidung trifft.

Der Verwaltungsrechtsweg zur Überprüfung der Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages wird an die entsprechende Rechtslage beim Bürgerbegehren angeglichen. Insoweit enthält Absatz 6 die Verpflichtung, dass die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrags dessen Vertrauenspersonen bekannt zu geben ist.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Zu Buchstabe a)

Die Neuregelungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Verfahren des Bürgerbegehrens.

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, welchen Umfang die Vertretungsmacht der Vertrauenspersonen hat, die die Unterzeichnenden eines Bürgerbegehrens vertreten. Die Regelung entspricht den Vertretungsbefugnissen der Vertrauenspersonen eines Einwohnerantrages.

Die Anzeigepflicht im neuen Satz 4 hat den Zweck, die kommunalen Organe auf das Ziel des Bürgerbegehrens aufmerksam zu machen. Insbesondere dient sie als förmlicher Verfahrensschritt im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen.

Zu Buchstabe b)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) ist die gesetzliche Forderung nach einem Kostendeckungsvorschlag bei Bürgerbegehren entfallen und durch eine bloße Kostenschätzung ersetzt worden. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig erkennbar, dass die Kostenschätzung zunächst von der Kommune zu erarbeiten ist, der die notwendigen Informationen für die Erstellung einer nachvollziehbaren Kostenschätzung vorliegen. Die Kostenschätzung ist für das Bürgerbegehren insoweit von Bedeutung, als sie dazu dient, den Bürgern die Tragweite und Konsequenzen der begehrten Entscheidung in finanzieller Hinsicht deutlich zu machen und die Konsequenzen für die geplante Maßnahme vor Augen zu führen. Die Informationen zu Kosten und Deckungsmöglichkeiten des zur Abstimmung gestellten Anliegens sind für einen verantwortungsvollen Gebrauch der direktdemokratischen Rechte erforderlich.

Mit dem neuen Absatz 3a wird klargestellt, dass die Kommune die voraussichtlichen Kosten der begehrten Sachentscheidung einschließlich etwaiger Folgekosten unverzüglich nach der Anzeige des Bürgerbegehrens zu ermitteln und den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zur Verfügung zu stellen hat. Bei der Kostenschätzung handelt es sich um eine plausible, hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen zutreffende Prognoseentscheidung, die lediglich eine überschlägige Berechnung erfordert.

Auf dieser Grundlage können die Vertrauenspersonen eine eigene Kostenschätzung erarbeiten, sofern sie abweichende Auffassungen zur Kostenhöhe haben. In dem Fall sind sowohl die Kostenschätzung der Verwaltung als auch die abweichende Kostenschätzung der Vertrauenspersonen in das Bürgerbegehren aufzunehmen.

Zu Buchstabe c)**Zu Doppelbuchstabe aa)**

Aufgrund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis werden im Interesse der Rechtssicherheit die Anforderungen an den Inhalt der Unterschriftsliste klargestellt. Damit wird sichergestellt, dass sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich auf sämtliche notwendigen Bestandteile des Bürgerbegehrens bezieht.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d)

Mit der Einreichungsfrist soll sichergestellt werden, dass sich in dem Bürgerbegehren der aktuelle Wille der Unterstützenden widerspiegelt. Zugleich wird die Zahl der ungültigen Unterschriften reduziert, da sich die Gefahr, dass die Unterzeichnenden bei Einreichung des Bürgerbegehrens nicht mehr Bürger sind, verringert.

Zu Buchstabe e)

Die Änderungen in Absatz 6 dienen der Klarstellung.

Soweit die Vertretung die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt, ist den Vertrauenspersonen aufgrund der entsprechenden Anwendung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 25 Abs. 6 die Entscheidung der Vertretung bekannt zu geben und ihnen die Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges eröffnet.

Zu Nummer 7 (§ 33)

Die Befangenheitsvorschriften, die zum einen dem Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine objektiv und unvoreingenommen handelnde Kommunalverwaltung, zum anderen dem Schutz der ehrenamtlich tätigen Personen vor persönlichen Konfliktsituationen dienen, entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Es bestand allerdings Bedarf für einige klarstellende Änderungen.

Zu Buchstabe a)

Die Regelung des Satzes 3, die die Teilnahme am Entscheidungsprozess ausdrücklich zulässt, wenn die Angelegenheit nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt, wird mit den Regelungen, die das Mitwirkungsverbot bei Beschlüssen und Wahlen zur Entsendung in Organe juristischer Personen als Vertreter der Kommune und zu ehrenamtlicher Tätigkeit ausschließen, im Absatz 3 zusammengefasst. In

der kommunalen Praxis bestand Rechtsunsicherheit, ob der Ausschluss eines Mitwirkungsverbotes bei Vertretung von Gruppeninteressen auch für die in Absatz 2 normierten Fallgruppen entsprechend anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen dienen einer erleichterten Anwendung der Vorschriften in der kommunalpolitischen Praxis. Als sachliche Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot wird ebenso wie bei den Befangenheitsvorschriften des Absatzes 1 auf den Begriff des unmittelbaren Vor- oder Nachteils abgestellt.

Der Begriff des „wirtschaftlichen oder besonderen persönlichen Interesses“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem unmittelbaren Vor- oder Nachteil, hat in der kommunalen Praxis allerdings zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Mit dem einheitlichen Begriff des „unmittelbaren Vor- oder Nachteils“ sollen Unklarheiten für die Anwendung der in Absatz 2 aufgeführten Befangenheitsvorschriften ausgeräumt und Rechtssicherheit erreicht werden.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Mit der Ergänzung der Entschädigungsregelungen wird die Fürsorgepflicht für die ehrenamtlich Tätigen in den Fällen ausgestaltet, in denen sich diese in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit für die Kommune rechtswidrigen tätlichen Angriffen ausgesetzt sehen. In diesem Fall trägt die Kommune die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne der Vorschrift sind insbesondere die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (einschließlich der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts) in einem Privatklageverfahren. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann (z. B. nach § 471 Abs. 1 der Strafprozessordnung).

Zu Nummer 9 (§ 41)

Die Änderungen in Absatz 1 und 3 dienen der Klarstellung.

Mit der Streichung des Begriffs „hauptamtlich“ werden in der kommunalen Praxis aufgetretene Anwendungsfragen ausgeräumt. Beschäftigte im Sinne des KVG LSA sind die Beamten mit Dienstbezügen und die Arbeitnehmer im Dienst der jeweils genannten Kommune. Der

Beschäftigungsumfang ist nicht entscheidend. Eines zusätzlichen Hinweises auf die Hauptamtlichkeit in Abgrenzung zu öffentlichen Ehrenämtern bedarf es insoweit nicht.

Die Inkompatibilitätsregelungen der Vorschrift beziehen sich auf die Beamten mit Dienstbezügen und die Arbeitnehmer der jeweiligen Kommune, soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Dabei wird berücksichtigt, dass Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 91 Abs. 2 Verf LSA die Beschränkung der Wählbarkeit von Ehrenbeamten und Arbeitern nicht zulässt.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Mit der Ergänzung der Vorschrift um Regelungen zum Status und zur Finanzierung von Fraktionen in kommunalen Vertretungen wird die Stellung der Fraktionen als notwendige Einrichtungen in der kommunalpolitischen Willensbildung gestärkt.

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 übernimmt inhaltlich die bisherige Rechtslage zur Bildung von Fraktionen in der Vertretung. Zur Klarstellung wird im neuen Satz 4 darauf hingewiesen, dass nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und ihre Rechte und Pflichten die Geschäftsordnung vorsehen kann.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzungen der Vorschrift dienen der Rechtsklarheit.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 2 (neu)

Die Regelung in Absatz 2 umschreibt die grundsätzlichen Aufgaben der Fraktionen als Teile und ständige Gliederungen der kommunalen Vertretungen. Fraktionen haben eine bedeutende Funktion bei der Verwirklichung des Repräsentationsprinzips: sie sammeln die in der Kommune zu den kommunalpolitischen Themen zu vertretenden Ansichten und Auffassungen, bündeln und strukturieren diese im Rahmen der fraktionsinternen Meinungsbildung und verhelfen ihren Vorstellungen zu einer gemeinsamen Haltung zu Angelegenheiten der kommunalen Willensbildung. Sie steuern und erleichtern den Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretung und in den Ausschüssen. Diese wichtige Aufgabe der Fraktionen als Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der kommunalen Vertretung und den Ausschüssen wird mit der Verankerung in der Kommunalverfassung hervorgehoben. Außerdem wird den Fraktionen

hinsichtlich ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit in der Vertretung auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich zugebilligt.

Zu Absatz 3 (neu)

Zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben sind die Fraktionen auf personelle und sächliche Mittel angewiesen. Sie sind jedoch nur begrenzt in der Lage, im Wege einer Umlage von den eigenen Mitgliedern und Spenden sich eigenständig zu finanzieren. Bereits nach geltendem Recht können die Kommunen aufgrund der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit die Fraktionen durch Gewährung von Sach- und Geldleistungen in ihrer Arbeit unterstützen.

Die Zulässigkeit von Zuwendungen an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt für die Kosten der Geschäftsführung wird mit ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Verankerung hervorgehoben. Die Regelung in Absatz 3 unterstreicht, dass die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen in der Entscheidungshoheit der Kommune bzw. der für die Entscheidung zuständigen Vertretung liegt. Auch die Höhe der Zuwendungen steht grundsätzlich im Ermessen der Kommune. Die Rechtsprechung räumt einer Fraktion einen Rechtsanspruch nur insoweit ein, dass sie grundsätzlich verlangen kann, am Gesamtvolumen der von der Vertretung im Haushalt für die Unterstützung der Arbeit der Fraktionen bereitgestellten Mittel in sachgerechter und ermessensfehlerfreier Weise beteiligt zu werden.

Die Grenze für die Gewährung derartiger Zuschüsse bildet deren Angemessenheit. Diese Angemessenheit ist nicht mehr gegeben, wenn die Zuschüsse im Verhältnis zur Größe der Kommune, zum Arbeitsumfang in der Vertretung und zum Nutzen der geförderten Fraktionsarbeit unverhältnismäßig hoch sind oder wenn sie außerhalb der eigentlichen Arbeit der Vertretung bzw. der Fraktion verwendet werden. Absolute Obergrenze der Zuwendungen ist daher der von den Fraktionen benötigte Bedarf, da die Zuwendungen einen Bezugspunkt aufweisen müssen. Zuwendungen dürfen nur zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in Angelegenheiten der Kommunen gewährt werden. Wie sich aus der ausdrücklich geregelten Zweckbindung der Zuwendungen und aus dem Erfordernis des Verwendungsnachweises ergibt, dürfen die Fraktionen die Mittel nur für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke verwenden.

Über die Verwendung der an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein besonderer Verwendungsnachweis zu führen. In ihm ist für

jedes Kalenderjahr die bestimmungsgemäße Verwendung der aus dem kommunalen Haushalt gewährten Fraktionszuwendungen darzustellen.

Zu Absatz 4 (neu)

Mit der Neuregelung in Absatz 4 wird klargestellt, dass für die Beschäftigten der Fraktionen neben den gesetzlichen Vorschriften auch die für die Beschäftigten der Kommunen anzuwendenden tarifrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten. Damit wird im Interesse der Rechtssicherheit sichergestellt, dass bei Beschäftigten der Fraktionen im Verhältnis zu den Beschäftigten der Kommunen das Besserstellungsverbot eingehalten wird.

Durch die Verweisung auf § 32 Abs. 2 ist zudem gewährleistet, dass Beschäftigte der Fraktionen der Verschwiegenheitspflicht im gleichem Umfang unterfallen wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Vertretung. Ferner wird klargestellt, dass auf Beschäftigte der Fraktionen die Hinderungsgründe des § 41 keine Anwendung finden. Fraktionsmitarbeiter sind keine Beschäftigten der Kommune, was eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in der Vertretung begründen würde, sondern stehen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Fraktion.

Zu Nummer 11 (§ 45)

Die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung ist Voraussetzung zur Kreditaufnahme der Kommune (vgl. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Die Entscheidung über die konkrete Kreditaufnahme oblag bisher grundsätzlich der Vertretung nach Absatz 2 Nr. 10.

Da Kreditinstitute ihre Kreditangebote regelmäßig nur mit sehr kurzer Verbindlichkeitsdauer abgeben, erscheint es sinnvoll, die Kommunen in die Lage zu versetzen, kurzfristig auf Kapitalmarktschwankungen reagieren zu können. Die festen und üblicherweise langfristig geplanten Sitzungstermine der Vertretung sind nicht geeignet, den Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen, und haben damit Eilentscheidungen des Hauptverwaltungsbeamten zur Folge.

Mit der geänderten Vorschrift kann die Vertretung die Befugnis auf einen Ausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten durch Regelung in der Haushaltssatzung übertragen.

Zu Nummer 12 (§ 50)

Die Änderung der Regelungen dient der Rechtsklarheit. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird mit der Ergänzung der Vorschrift die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten und seine Vertretung in Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung klargestellt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Vorschrift die Verhinderungsververtretung des Hauptverwaltungsbeamten in Sitzungen der Ausschüsse betrifft, in denen er Vorsitzender ist und ihm insoweit die Sitzungsleitung obliegt. Im Verhinderungsfall kann der Hauptverwaltungsbeamte allein entscheiden, wen er mit seiner Vertretung bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes beauftragt. Im Vertretungsfall tritt der Stellvertreter bis auf das Stimmrecht in alle Rechte und Pflichten als Ausschussvorsitzender ein. Die Vertretungsbefugnis unterliegt keinerlei Einschränkungen.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen er nicht vorsitzt. Das Teilnahmerecht des Hauptverwaltungsbeamten an Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht den Vorsitz führt, ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 45 Abs. 6 Satz 1. Es stellt sicher, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Kenntnisse der Kommunalverwaltung in die Ausschussberatungen einbringt und, soweit möglich, noch in der Sitzung Auskunft erteilen kann. Als Pendant zur Auskunftspflicht steht dem Hauptverwaltungsbeamten ein Anspruch zu, auf Verlangen zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand gehört zu werden und zu allen Sachverhalten der Sitzung Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich besteht für den Hauptverwaltungsbeamten das Recht, aber keine Pflicht zur Anwesenheit. Er kann sich durch einen Beigeordneten oder einen Beschäftigten vertreten lassen, den er aufgrund seines Direktions- und Organisationsrechts bestimmt. Lässt sich der Hauptverwaltungsbeamte vertreten, haben seine Vertreter das ihm eingeräumte Rederecht und die ihm obliegenden Auskunftspflichten. Davon zu unterscheiden ist die Verhinderungsververtretung des Hauptverwaltungsbeamten. Im Fall der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle der mit der Ausschussvertretung beauftragte allgemeine Vertreter oder Beigeordnete; insoweit gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Zu Nummer 13 (§ 56b)

Um die Rahmenbedingungen für die politische Teilhabe weiter zu verbessern, werden dauerhafte Möglichkeiten geschaffen, digitale Sitzungen durchzuführen und hybride Sitzungsformate zu eröffnen. Dadurch soll auch die Vereinbarkeit von Familie und Mandat erleichtert werden.

Mit der neuen Regelung des § 56b erhalten die Kommunen die Möglichkeit, auch im regulären Sitzungsbetrieb – also auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des § 56a Abs. 1 – sogenannte Hybridsitzungen durchzuführen. Damit kann jede einzelne Kommune künftig in eigener Verantwortung entscheiden, ob durch entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung die Option bestehen soll, dass Mitglieder an Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse per Videokonferenztechnik unter Beibehaltung sämtlicher mitgliedschaftlicher Rechte teilnehmen. Die Neuregelung soll den Kommunen Gestaltungsspielräume verschaffen, insbesondere um die Vereinbarkeit des ehrenamtlichen Mandats mit Familie und Beruf zu erleichtern. Vor Ort kann mit der Ermöglichung von hybriden Sitzungen eine Teilnahmeoption eröffnet werden, die dazu beitragen kann, die unterschiedlichen Lebenssituationen wie Ausbildung, Beruf, Studium, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit und sonstige körperliche Einschränkungen besser mit dem ehrenamtlichen kommunalen Mandat in Einklang zu bringen. Damit werden die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessert. Die Regelung legt den Mindestrahmen fest und überlässt den Kommunen im Übrigen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, durch Regelung in der Hauptsatzung die Durchführung von hybriden Sitzungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 56a und damit unabhängig vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation zuzulassen. Der entsprechende Beschluss für die Hauptsatzungsregelung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung gefasst werden. Durch das qualifizierte Beschlussquorum wird sichergestellt, dass das Abweichen von der reinen Präsenzsitzung und etwaige konkrete Anforderungen an das hybride Sitzungsformat vor Ort von einer breiten Mehrheit der Mitglieder mitgetragen werden. Die Kommunen entscheiden dabei in eigener Verantwortung, ob sie durch Regelung in der Hauptsatzung die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern über ein Videokonferenzsystem eröffnen.

Die „Soweit-Formulierung“ in Absatz 1 Satz 1 und die Regelung in Absatz 1 Satz 2 („insbesondere“) ermächtigen die Kommunen, innerhalb des gesetzlichen Mindestrahmens konkrete Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen, und eröffnen den Kommunen dabei einen großen Ermessensspielraum. So kann die digitale Teilnahme an der Sitzung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung von besonderen personenbezogenen Gründen abhängig gemacht werden, die die persönliche Anwesenheit in der Präsenzsitzung erschweren oder unmöglich machen (z. B. Kinderbetreuung, Dienstreise). Vorgesehen werden kann auch eine Beschränkung hybrider Sitzungsformate auf öffentliche Sitzungen, ein Ausschluss für bestimmte Ausschusssitzungen oder für bestimmte Beratungsgegenstände oder eine zahlenmäßige Begrenzung der zuschaltbaren Mitglieder. Der Kommune steht es insoweit offen, die Teilnahme per Videokonferenztechnik einschränkend vom Vorliegen besonderer Umstände abhängig zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik der Vorsitzende der Sitzung und der Hauptverwaltungsbeamte ausgenommen sind. Für sie kommt weiterhin nur die persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Indem die Sitzungsleitung und der Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter der Verwaltung vor Ort anwesend sind, soll ein geordneter Sitzungsverlauf am Sitzungsort gewährleistet werden.

Die audiovisuell zugeschalteten Mitglieder gelten nach Absatz 2 Satz 3 als anwesend im Sinne des § 55 Abs. 1, sodass sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzählen. Sie haben auch ein vollwertiges Mitgliedschafts- und Teilnahmerecht mit Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.

Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die Durchführung von geheimen Wahlen in Hybridsitzungen nicht zulässig ist, da die Wahrung des Wahlgeheimnisses in diesem Sitzungsformat nicht sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Mindestvoraussetzungen für die optische und akustische Wahrnehmbarkeit der an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder. Wie innerhalb des gesetzlichen Mindestrahmens vor Ort sichergestellt wird, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung zugeschalteten Mitglieder gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann, entscheidet die Kommune im Rahmen ihres Organisationsrechts grundsätzlich

selbst. Grundvoraussetzung sind insoweit ein Videokonferenzsystem zur audiovisuellen Zuschaltung und die technische Ausstattung im Sitzungsraum. Sichergestellt sein muss, dass unabhängig von körperlicher oder digitaler Anwesenheit die optische und akustische Wahrnehmbarkeit untereinander sowohl aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder als auch der Zuhörer im Sitzungsraum gegeben ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verantwortlichkeiten der Kommune und der durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung an den Sitzungen teilnehmenden Gremienmitglieder, soweit Störungen in der audiovisuellen Zuschaltung auftreten. Soweit eine Funktionsstörung in den Verantwortungsbereich der Kommune fällt, hat das zur Folge, dass die Sitzung zu unterbrechen oder gar abubrechen ist, da in diesem Fall teilnahmewillige Mitglieder aus einem der Kommune zuzurechnenden Grund an der Teilnahme gehindert sind. Vor oder während der Sitzung auftretende technische Störungen, die im Bereich der persönlichen Ausstattung der nicht in Präsenz teilnehmenden Mitglieder liegen, allgemeine Internetstörungen oder persönliche unzureichende Fertigkeiten im Umgang mit der eingesetzten Videokonferenztechnik fallen in den Risikobereich des einzelnen Mitglieds, das von der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme per zeitgleicher Ton- und Bildübertragung Gebrauch macht. Die Vertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds der Vertretung oder des Ausschusses geltend gemacht wird; § 55 Abs. 1 ist insoweit entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 5

Die mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung zugeschalteten Mitglieder haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Insoweit ist das jeweilige Mitglied im Rahmen seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 32 Abs. 2 verantwortlich dafür, dass die Nichtöffentlichkeit in seinem Umfeld gewahrt ist und insbesondere keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 32 Abs. 5 i. V. m. § 31 Abs. 2 dar.

Zu Nummer 14 (§ 59)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und dem Ziel, die Wahrnehmung von kommunalen Mandaten besser mit Familie und Beruf zu verbinden.

Klarstellend werden drei Themenkomplexe in die Vorschrift aufgenommen, zu denen die Geschäftsordnung Regelungen enthalten soll. Der erste Aspekt steht in Zusammenhang mit

§ 57. Unterhalb dieses gesetzlichen Rahmens bleibt Gestaltungsspielraum zur Regelung der Ordnung in den Sitzungen, etwa zur Reihenfolge der Beratungen, Regelung von Zwischenfragen, Redezeit und zur Regelung des ordnungsgemäßen Gangs der Beratungen. Bei Ausübung seines Gestaltungsspielraums hat die Vertretung bei Regelungen, die in Mitgliedschaftsrechte eingreifen, das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Übermaßverbot (Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu beachten (OVG LSA, Urteil vom 20. November 2018, 4 K 24/17).

Bei Rahmenbedingungen, die eine bestmögliche Vereinbarkeit des kommunalen Mandats mit den sonstigen Verpflichtungen des ehrenamtlich Aktiven, wie Studium, Ausbildung, Beruf und Familie ermöglichen, bewegen sich im Bereich des Geschäftsordnungsrechts die meisten Ansatzpunkte. Auf diese Aspekte soll daher bei der Erstellung der Geschäftsordnung zukünftig ein Augenmerk geworfen werden. Dabei bedarf es der Abstimmung und Klärung, welche Regelungen für die jeweiligen Belange vor Ort erforderlich sind. Dies umfasst beispielsweise die Sitzungszeiten, die Dauer der Sitzungen und die Ermöglichung der Kinderbetreuung vor Ort.

Zu Nummer 15 (§ 67)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient im Interesse der Rechtsklarheit der Anpassung an die Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b)

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Klarstellung, welche Rechte der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen der Vertretung hat. In der kommunalen Praxis waren hierzu vereinzelt Unsicherheiten aufgetreten.

Absatz 4 stellt klar, dass der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht hat und ihm das Recht zusteht, zu Tagesordnungspunkten der Sitzung Anträge einzubringen und zur Geschäftsordnung Anträge zu stellen. Da die Mitgliedschaft des Hauptverwaltungsbeamten wie bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung auf einer unmittelbar demokratischen Legitimation beruht, lässt sich das Stimmrecht nicht vertretungsweise auf Beigeordnete und Beschäftigte der Kommunalverwaltung übertragen.

Zu Nummer 16 (§ 75)

Zu Buchstabe a)

Die Aufnahme einer Legaldefinition dient der Klarstellung des Beschäftigtenbegriffs im Anwendungsbereich des KVG LSA.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (§ 76)

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 18 (§ 76a)

Nach Artikel 8 Abs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten. Dieser Umsetzungsauftrag gilt nach Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie auch für die Kommunen und die Stellen im Eigentum oder unter Kontrolle der Kommunen. Für den kommunalen Bereich richtet sich die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach dem jeweiligen Landesrecht, da dem Bund infolge des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes eine unmittelbare Aufgabenübertragung durch das HinSchG verwehrt war. Mit dem neu eingefügten § 76a werden die Kommunen daher verpflichtet, interne Meldestellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 4 HinSchG einzurichten und zu betreiben.

Die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen nach § 76a trifft aufgrund der einschlägigen Verweisungen auf die Bestimmungen des KVG LSA auch die Zweckverbände (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GKG-LSA) und Eigenbetriebe (§ 2 Satz 1 des Eigenbetriebsgesetzes).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Kommunen, interne Meldestellen, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, einzurichten und zu betreiben. Die internen Meldestellen sind verpflichtet, Meldungen über Verstöße, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen, entgegenzunehmen. Hierzu wird auf § 2 HinSchG verwiesen, um die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bundesrechtlich benannten Verstöße zu erfassen, die Gegenstand von Meldungen nach diesem Gesetz sein können. Für den Betrieb interner Meldestellen in den Kommunen gelten im Übrigen die Vorgaben in den §§ 7 bis 11 und §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird von den in Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie geregelten Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht. Die Regelung nimmt zum einen Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder zum anderen Kommunen mit weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen aus. Kommunen dieser Größenordnung oder Beschäftigtenzahl sind damit nicht verpflichtet, eigene interne Meldestellen einzurichten.

Zu Absatz 3

Satz 1 greift die Erleichterungsmöglichkeit des Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie auf und erlaubt Kommunen, die Pflicht zum Betrieb einer internen Meldestelle gemeinsam wahrzunehmen oder einen externen Dritten damit zu betrauen. Satz 2 stellt klar, dass die gemeinsame Meldestelle oder die Beauftragung eines Dritten die Kommunen nicht aus der Pflicht entlässt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen.

Zu Nummer 19 (§ 84)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Deregulierung. Der Grundsatz, dass vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates die dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Angelegenheiten, nämlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung wie auch Angelegenheiten im Bereich des übertragenen Wirkungskreises, ausgeschlossen sind, ist bereits in Satz 2 der Vorschrift normiert und erstreckt sich auf sämtliche in Satz 4 genannten Angelegenheiten. Eine erneute Erwähnung dieses Grundsatzes in Satz 4 Nummer 7 der Vorschrift ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Soweit in Satz 3 Nummer 6 der Vorschrift darauf hingewiesen wird, dass Entscheidungszuständigkeiten in Bezug auf Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen auf den Ortschaftsrat nur übertragen werden können, soweit sie außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeinderat obliegen würden, ist dieser Hinweis entbehrlich. Dass die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Ortschaftsrat durch die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere durch die ihm nach § 66 Abs. 1 Satz 3 obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung begrenzt sind, ist bereits in Satz 1 der Vorschrift normiert.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Regelung in Satz 3 Nummer 8 ist aufgrund des formalisierten Vergaberechts entbehrlich und daher zu streichen. Die Grundsätze des Vergaberechts, die durch Vorgaben im EU-Recht bestimmt und durch Bundes- sowie Landesrecht ausgeformt sind, hat die öffentliche Hand im Vergabeverfahren beim Einkauf von Gütern und Leistungen zu beachten. Dem Ortschaftsratsrat verbleibt faktisch kein Handlungsspielraum bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung. Siehe Buchstabe bb).

Zu Buchstabe c)

Mit dem neu gefassten Absatz 5 wird die Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse an das Verfahren bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse angeglichen. Im Interesse der Vermeidung unterschiedlicher Regelungsstandorte sind die Einzelheiten der Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates und ihrer Ausschüsse künftig einheitlich in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

Zu Nummer 20 (§ 86)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 6 in § 42 Abs. 1 durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018. Mit der Neuregelung in Nummer 6 wurde der in § 38 Abs. 3 neu eingeführten vorzeitigen Auflösung der Vertretung Rechnung getragen.

Durch die seinerzeitige Änderung von § 42 Abs. 1 bedarf es einer Anpassung des Verweises auf § 42 Abs. 1 hinsichtlich der Gründe, die beim Ortsvorsteher zu einem Ausscheiden aus dem Amt führen. Ebenso wie bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung muss auch beim Ortsvorsteher die Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, Teilorganisation einer Partei und Feststellung als verbotene Ersatzorganisation zum Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers führen, soweit der Ortsvorsteher Parteimitglied bzw. Mitglied der verbotenen Teilorganisation oder Ersatzorganisation war.

Zu Nummer 21 (§ 96)

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 werden die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde an die des Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune angepasst.

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Prüfung der Verfassungstreue auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes erstmalig im Rahmen der beamtenrechtlichen Ernennung des gewählten Bewerbers. Fehlt sie, darf der gewählte Bewerber nicht ernannt werden und kann sein Amt als Bürgermeister nicht antreten. Um zumindest in erkennbar offenkundigen Fällen bereits vor der Wahlentscheidung bessere Rechtssicherheit als bisher zu schaffen, wird die Verfassungstreue in die Voraussetzungen der Wählbarkeit aufgenommen. Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, Bewerber, die offensichtlich nicht die Gewähr für den Eintritt in die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, schon zur Wahl nicht mehr zuzulassen. Eine Nichtzulassung zur Wahl wegen Fehlens der Verfassungstreue sollte jedoch nur auf offensichtliche Fälle beschränkt werden, da eine abschließende rechtssichere Detailprüfung der Verfassungstreue vom Wahlausschuss als ehrenamtliches Laiengremium und mit Blick auf die engen wahlrechtlichen Fristen nicht geleistet werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 100)

Mit der Neuregelung des Satzes 4 wird die Möglichkeit für Verbandsgemeinden und Landkreise eingeschränkt, Haushaltssatzungen zu erlassen, die Festsetzungen zu zwei Haushaltsjahren (sog. Doppelhaushalte) enthalten.

Die Vorschrift trägt der zur Kreis- und Verbandsgemeindeumlageerhebung ergangenen Rechtsprechung Rechnung und führt damit zu mehr Rechtssicherheit.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde nicht nur verletzt, wenn die Erhebung einer Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt und damit den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden und Landkreis auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013, AZ: 8 C 1.12).

Insoweit ist der Landkreis verpflichtet, vor Festsetzung des Kreisumlagesatzes den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln.

Die Festsetzung eines Kreisumlagesatzes für nachfolgende Haushaltsjahre kann den Anforderungen dieser Rechtsprechung nicht gerecht werden, da die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Kommunen für diese Haushaltsjahre regelmäßig nicht bekannt sind.

Mit seinem Urteil vom 27. September 2021 hatte das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die Pflicht nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, den Finanzbedarf der Gemeinden gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, eine Ermittlung des Finanzbedarfs für das jeweilige Haushaltsjahr verlangt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 2021, AZ: 8 C 29.20).

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ist die zur Festsetzung eines Kreisumlagesatzes entwickelte Rechtsprechung auch auf die Festsetzung eines Verbandsgemeindeumlagesatzes anwendbar (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. Juli 2020 AZ: 4 L 176/19).

Zu Nummer 23 (§ 102)

Zu Buchstabe a)

Die bisher in Satz 1 der Vorschrift geregelte Auslegung des Haushaltsplans diene der allgemeinen Information der Einwohner und Abgabepflichtigen. Einwendungsmöglichkeiten bestanden nicht. Mit dem Recht zur Einsichtnahme nach § 8 kann diesem Zweck in gleicher Form entsprochen und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Zukünftig wird im Sinne der Deregulierung daher auf die Auslegung des Haushaltsplans verzichtet.

Zu Buchstabe b)

Derzeit bestehen nicht unerhebliche Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse vieler Kommunen. Die Daten des Vorvorjahres sind jedoch erforderlich, um einen korrekten Haushalt aufstellen und somit eine geordnete Haushaltswirtschaft vorweisen zu können. Um dieser gesetzeswidrigen Situation sanktionierend entgegen zu wirken, stehen den Kommunalaufsichten im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung bisher nur die Instrumente „Versagung der Haushaltsgenehmigung“ und Beanstandung der Haushaltssatzung“ zur Verfügung, die ein Ermessen vorsehen. Durch Erlass vom 10. November 2022 wurden hierfür nähere Kriterien festgelegt.

Um künftig einen derartigen Zustand zu verhindern, wird bei einem Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe, den Jahresabschluss fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt vorlegen zu können, die Genehmigung der genannten genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes für das kommende Jahr zurückgestellt, ohne dass nach einem Monat die Genehmigungsfiktion nach § 150 Abs. 1 Satz 2 greift. Im Falle eines Haushaltes ohne genehmigungspflichtige Bestandteile darf keine Bekanntmachung erfolgen. Hierdurch kann die Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, wodurch die Kommune in die vorläufige Haushaltsführung kommt. Als Folge ist auch die Änderung in § 150 Abs. 1 Satz 2 erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 110)

Aus den §§ 2 und 11 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung folgt, dass die Kommunen verpflichtet sind, eine Liquiditätsplanung aufzustellen. Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1 erfolgt eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.

Die Liquiditätsplanung soll die Grundlage für die Prüfung der Erforderlichkeit von Liquiditätskrediten bilden. Kommunen sollen demnach nur Höchstbeträge für Liquiditätskredite festsetzen, welche auf der Basis der Liquiditätsplanung nachweislich notwendig sind.

Zu Nummer 25 (§ 114)

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 zu den Erleichterungen bei den Jahresabschlüssen dürfen die Kommunen ihre Eröffnungsbilanzen abweichend von Absatz 7 bis zum Jahresabschluss 2025 berichtigen. Diese Regelung wird nunmehr gesetzlich verankert.

Ausgehend von der Erstellung der Eröffnungsbilanzen spätestens für das Haushaltsjahr 2015 ist nach nunmehr zehnjähriger Berichtungsmöglichkeit kein Grund mehr dafür gegeben, den Berichtszeitraum weiter zu verlängern. Das bedeutet, die Eröffnungsbilanz ist damit einschließlich ihrer Änderungen ab diesem Jahr endgültig. Zwar sind auch später alle Bilanzfehler, unabhängig davon, ob sie bereits in der Eröffnungsbilanz oder erst in späteren Jahresabschlüssen entstanden sind, in den Jahresabschlüssen zu beseitigen. Diese werden dann jedoch nicht mehr als Eröffnungsbilanzberichtigung betrachtet, d. h. es gilt die Eröffnungsbilanz nicht mehr nach Satz 2 als geändert, auch wenn die Fehler bereits in dieser vorlagen.

Zu Nummer 26 (§ 116)

In seinen überörtlichen Prüfungen stellte der Landesrechnungshof mehrfach fest, dass die örtliche Prüfung oft durch die Kassenaufsicht oder umgekehrt durchgeführt wurde und keine

Klarheit zu den Aufgaben der Kassenaufsicht in Abgrenzung zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt besteht. In der Folge entstanden zum Teil Streitigkeiten über die Kostenpflichtigkeit, wenn örtliche Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durchgeführt wurden. Durch die Ergänzung des Absatzes 6 werden klarstellend die Aufgaben der Kassenaufsicht von den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 140 abgegrenzt. Auf die Änderung in § 140 durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 zur Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes als unabhängige Finanzkontrolle gegenüber der Kassenaufsicht wird verwiesen.

Zu Nummer 27 (§ 118)

Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass es sich bei Nummer 2 um zwei getrennte Übersichten handelt.

Des Weiteren wurde der Bezug auf § 107 Abs. 3 gestrichen, da es sich hierbei nicht um die Verpflichtungsermächtigungen handelt, die bis zur Haushaltssatzung des Folgejahres fortgelten. Vielmehr sind hier nach dem Verbindlichen Muster 22 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. Dezember 2016, MBl. LSA S. 658) die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres entsprechend dem Teilfinanzplan sowie aller früheren Jahre aufzuführen, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

Zu Nummer 28 (§ 119)

Aufgrund der nicht unerheblichen Rückstände der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wird die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Jahr 2025 verschoben.

Zu Nummer 29 (§ 126)

Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) hat der Bund das Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit wesentlichen Vorschriften zum Stiftungsrecht neugefasst.

Die bisher in § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt geregelten Sachverhalte werden nunmehr in den Vorschriften des Bundes in §§ 85, 85a, 86, 86a, 86b, 86c, 86d, 86e, 86f, 86g, 86h des Bürgerlichen Gesetzbuches abschließend geregelt.

Zu Nummer 30 (§ 128)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Vorschrift greift die Ergebnisse der Evaluierung über eine nicht ausnahmsweise auf den Einzelfall beschränkte, sondern generelle Ermöglichung der überörtlichen Betätigung im Bereich der ambulanten Pflege auf. Nach bisheriger Rechtslage ist bei der überörtlichen Betätigung von Kommunen nur die Energieversorgung privilegiert. In allen anderen Tätigkeitsbereichen ist die überörtliche Betätigung nach Absatz 4 nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, was jeweils eine einzelfallbezogene genaue Prüfung erfordert und restriktiv zu beurteilen ist.

Die hierzu durchgeführte Evaluierung hat ergeben, dass neben ambulanten Pflegedienstleistungen auch Bedarf hinsichtlich überörtlich agierender Medizinischer Versorgungszentren besteht, sodass die Privilegierung des Gesundheitswesens insgesamt betreffen soll. Mit der Erleichterung der überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen im Bereich des Gesundheitswesens ist systematisch auch die Aufnahme in die innerörtlich privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen bedingt. Damit wird die besondere Bedeutung des Gesundheitswesens als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge hervorgehoben, für die auch kommunale Unternehmen einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) und Buchstabe c)

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Energiewende, die Bewältigung angespannter Energiesituationen und die nachhaltigen Bestrebungen für den Klimaschutz liegt es im öffentlichen Interesse, erneuerbare Energien zu nutzen. Die erneuerbaren Energien nehmen einen zunehmend höheren Anteil bei den für die Energieversorgung zur Verfügung stehenden Energiequellen ein. So soll laut Planung der Bundesregierung die Stromversorgung bis 2030 aus einem Anteil von 80 % aus erneuerbaren Energien stammen. Ziel ist es außerdem, hinsichtlich der Energieversorgung möglichst autark zu werden. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert eine neue und erweiterte Sichtweise, die sich im hier relevanten Betätigungsbereich nicht auf das eigene Gemeindegebiet begrenzen lässt. Angelehnt an gesetzliche Entwicklungen in anderen Bundesländern (Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich kommunale Unternehmen rechtssicher bei der Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien wirtschaftlich auch überörtlich betätigen können. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Mai 2015, AZ: 4 L 163/14, ist die Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien nach derzeitiger Rechtslage nur sehr eingeschränkt zulässig, da (technisch bedingt) keine ausschließliche Versorgung der eigenen Bevölkerung stattfindet. Mit der Änderung soll dem

Gedanken des Klimaschutzes und der (bundesweit betrachteten) Versorgungssicherheit Rechnung getragen und Rechtssicherheit für die Kommunen geschaffen werden. Da das Kriterium des Bedarfs, welches auf die eigene Bevölkerung abstellt, bei der Einspeisung in ein überörtliches Netz nicht relevant ist, wird die Betätigung nur unter den Vorbehalt der Leistungsfähigkeit gestellt.

Zu Nummer 31 (§ 129)

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird berücksichtigt, dass sich nach § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen bei Beschäftigungsgebern im Eigentum oder unter Kontrolle von Kommunen ebenfalls nach dem jeweiligen Landesrecht richtet.

Zu Nummer 32 (§ 139)

Zu Buchstabe a)

Mit der Neufassung der Vorschrift des Satzes 1 erfolgt eine Öffnung des Anwendungsbereiches, wonach nicht weisungsgebundene Stellungen (z. B. Anti-Korruptionsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter) durch den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden können.

Eine Übertragung von Aufgaben, die bedingen, dass der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zumindest partiell weisungsunterworfen sind, ist auch zukünftig nicht zulässig. Die Unabhängigkeit des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen sichergestellt sein.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33 (§ 140)

Zu Buchstabe a)

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden dem doppelten Haushaltsrecht angepasst und in eine neue Reihenfolge gebracht. Da die Prüfung der Eröffnungsbilanz die Voraussetzung für die Prüfung der Jahresabschlüsse ist, wird diese Aufgabe an die erste Stelle gesetzt.

Der Begriff „laufende Prüfung“ in Nummer 3 ist nicht mehr zeitgemäß, da die Prüfung nur stichprobenweise stattfindet und auch nicht laufend erforderlich ist. Mit der Vorgabe soll

vermieden werden, dass nach Ablauf des Haushaltjahres sämtliche Unterlagen zum Jahresabschluss auf einmal geprüft werden müssen. Zudem soll klargestellt werden, dass hiermit die Prüfung des Teils des Jahresabschlusses gemeint ist, für den die Kommunalkasse tätig ist. Die Aufgaben der Kommunalkasse umfasst die Kassengeschäfte und die Buchführung. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt sein. Beides ist für den Jahresabschluss erforderlich und wird in der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung näher erläutert. Durch die Änderung des Begriffs „Kassenvorgänge“ in „Vorgänge in der Kommunalkasse“ wurde der Gesetzestext sprachlich an die Verordnung angepasst.

Mit der Änderung in Nummer 4 wird die unbestimmte Formulierung „Überwachung des Zahlungsverkehrs“ durch die konkrete Vorgabe zur „Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen“ abgelöst. Näheres zur Anzahl und zum Inhalt der örtlichen Prüfungen wird in Abschnitt 7 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung geregelt. Der Hinweis „unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht“ weist auf die Abgrenzung der Aufgaben der Kassenaufsicht zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung hin.

Zu Buchstabe b)

Sowohl die Kassenaufsicht als auch das Rechnungsprüfungsamt haben rechtliche Ermächtigungen, die getrennt voneinander bestehen. Mit dem neuen Absatz 3 und der Ergänzung in § 116 Abs. 6 soll die Rechtsstellung und die Abgrenzung verdeutlicht werden.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung.

Zu Nummer 34 (§ 144)

Die Ergänzung der Vorschrift dient der umfassenden Vermeidung von Interessenkollisionen des Landkreises, die sich daraus ergeben können, dass der Landkreis an einer von ihm als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit selbst im eigenen Wirkungskreis beteiligt ist und deshalb die Objektivität seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde in Frage gestellt werden könnte.

Eine Interessenkollision im Sinne der geänderten Vorschrift ist nicht nur anzunehmen, wenn der Landkreis in der zu entscheidenden Angelegenheit als kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist und einen Vor- oder Nachteil erlangen könnte, sondern auch, wenn der Landrat selbst in einer kommunalaufsichtlichen Angelegenheit Beteiligter ist und insoweit Zweifel entstehen könnten, ob er im Verfahren eigene Interessen verfolgt.

Liegen die Voraussetzungen einer institutionellen oder personellen Befangenheit in einer zu entscheidenden Kommunalaufsichtsangelegenheit vor, erfolgt ein Kompetenzwechsel von Landkreis auf das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 35 (§ 150)

Folgeänderung zu § 102 Abs. 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 36 (§ 151)

Mit der Neufassung von Absatz 1 sollen im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeiten von Kommune und Kommunalaufsichtsbehörde eindeutig abgegrenzt werden. Die Zuständigkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte wird grundsätzlich der Vertretung zugewiesen. Eine Übernahme der Rechtsverfolgung durch die Kommunalaufsichtsbehörde kommt nach deren pflichtgemäßen Ermessen dann in Betracht, wenn die Vertretung dies beantragt. Die Rechtsverfolgung endet mit der Bestandskraft oder Rechtskraft der über den jeweiligen Anspruch getroffenen Entscheidung. Unberührt bleiben die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen der Anordnung nach § 147 und der Ersatzvornahme nach § 148, wenn eine gebotene Geltendmachung von Ansprüchen unterlassen wurde.

Im Interesse der Deregulierung wird auf die lediglich klarstellenden Regelungen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen ausgeschiedene Mitglieder der Vertretung und ausgeschiedene Hauptverwaltungsbeamte (Absatz 1 Satz 2 a. F.), zur Widerspruchsbefugnis der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 5 a. F.) und zur Rückübertragung der Zuständigkeit insbesondere bei Bagatellsachen (Absatz 1 Satz 6 a. F.) verzichtet.

Zu Nummer 37 (§ 156)

Zu Absatz 5 (neu)

Die Übergangsregelung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 1, nach der künftig nur noch die gesetzlich bestimmten Angelegenheiten dem Hauptsatzungsvorbehalt unterliegen, sonstige für die Verfassung wesentlichen Fragen hingegen kein zwingender Pflichtinhalt der Hauptsatzung mehr sind. Hauptsatzungen, die bis zum Inkrafttreten von § 10 Abs. 1 am 1. Juli 2024 in Kraft getreten sind, bleiben von der Neuregelung unberührt, bis sie durch die Vertretung geändert werden.

Zu Absatz 6 (neu)

Absatz 6 enthält eine Übergangsbestimmung für Einwohnerantrag und Bürgerbegehren, die vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts am 1. Juli 2024 bei der Kommune eingereicht worden sind. Für diese bleibt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage maßgebend, um sie aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der jeweiligen Vertrauenspersonen noch vollständig nach dem bisherigen Regelungsrahmen durchführen zu können.

Zu Nummer 38 (§ 160)

Mit der Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung von kommunale Belange unmittelbar berührenden Rechtsvorschriften stets zu erfolgen hat. Bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften, die die Belange der Kommunen berühren, erfolgt die Anhörung, soweit die Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Es sind Fälle aufgetreten, in denen die kommunalen Spitzenverbände vor wichtigen Gesetzesvorhaben lediglich mündlich angehört wurden. In der Folge kritisierten die kommunalen Spitzenverbände, dass ihnen keine ausreichende Zeit eingeräumt wurde, zu dem Entscheidungsprozess schriftlich Stellung beziehen zu können. Insbesondere um zu verhindern, dass den kommunalen Spitzenverbänden zu knappe Fristen für eine mündliche Stellungnahme eingeräumt werden, wird eine schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände verbindlich festgelegt, die unter Berücksichtigung des Tatbestandsmerkmals „rechtzeitig“ eine Frist von vier bis sechs Wochen beinhalten sollte.

Zu Nummer 39 (§ 161)

Die Regelung in Nummer 3 bezieht sich auf das bereits außer Kraft getretene kamerale Haushalts- und Rechnungswesen und ist daher zu streichen.

Zu Artikel 3 (Eigenbetriebsgesetz)

In der Praxis hat sich Regelungsbedarf bei der Vertretung der Eigenbetriebsleitung ergeben, sofern die Betriebsleitung aus einer Person besteht. Daher wird eine Vertretungsregelung eingeführt. Die Zulässigkeit der Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen tarif- oder beamtenrechtlichen Vorschrift.

Zu Artikel 4 (Anstaltsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Aufgrund der Änderung des KVG LSA erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 2 Satz 4. Zusätzlich aufgenommen wird der Verweis auf weitere Regelungen des § 9 Abs. 1 KVG LSA und der Verweis auf § 9 Abs. 2 KVG LSA. Dies geschieht u. a. vor dem Hintergrund, dass Satzungen inzwischen auch im Internet bekannt gemacht werden. Es gibt keinen Grund, die weiteren Möglichkeiten der Satzungsbekanntmachungen nicht auch für die kommunale Anstalt zu eröffnen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

§ 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA gelten bisher nur für die Hauptsatzung (Unternehmenssatzung) der Anstalt nach § 2 Satz 4. Hinsichtlich der weiteren Satzungen der Anstalt besteht eine Regelungslücke. Der Verweis auf die Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA wird daher auch auf diese Satzungen übertragen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a)

Die Befugnis des Verwaltungsrates zur Bestellung des Abschlussprüfers hat in der Praxis regelmäßig zu Irritationen geführt, insbesondere wurde eine doppelte Prüfzuständigkeit für Jahresabschlüsse der Anstalten, nämlich durch das Rechnungsprüfungsamt, welches sich eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann, und eines weiteren durch den Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfers vermutet. Gestützt wurde diese Vermutung durch Ausführungen des Landesrechnungshofs, der auch von einer vom Gesetzgeber gewollten Doppelprüfung (durch die Anstalt und den Träger) ausgeht. Während das Anstaltsgesetz und die Anstaltsverordnung nach bisheriger Rechtslage dem Verwaltungsrat eine Entscheidungszuständigkeit zuordnen, obliegt die Entscheidungszuständigkeit nach § 140 i. V. m. § 142 Abs. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt.

Nach dem Anstaltsgesetz vom 10. April 2001 bestand noch keine Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die kommunalen Anstalten. Die Regelung in der bisherigen Nummer 5 wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gestrichen.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 5.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Analog der Regelung für Kommunen in § 56a KVG LSA werden digitale Sitzungen auch für Gremien der kommunalen Anstalten ermöglicht. Bedarf hat sich hier bei Notsituationen (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie) ergeben, in denen erforderliche Sitzungen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich waren.

Zudem wird die in § 56b KVG LSA neu eingeführte Möglichkeit der Durchführung von hybriden Sitzungen auch in Bezug auf den regulären Sitzungsbetrieb bei Sitzungen für Gremien der kommunalen Anstalt eröffnet.

Des Weiteren wird auch auf § 76 KVG LSA verwiesen. Im Gegensatz zum Eigenbetrieb und zu den kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts derzeit kein Stellenplan normiert. Zudem haben sich in der Praxis Unsicherheiten gezeigt hinsichtlich der Anwendung tarifrechtlicher Vorschriften. Die Beachtung der tariflichen Vergütung ist im Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes zwingend. Dies dient der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Mit der Ergänzung der Verweisung auf § 76a KVG LSA erstreckt sich die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle auch auf die kommunalen Anstalten.

Zu Artikel 5 (Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt)

Mit der Aufnahme einer Verweisung in § 8 wird die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle aus § 76a KVG LSA auch für den Kommunalen Versorgungsverband normiert.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach soll das Gesetz mit Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen am 1. Juli 2024 in Kraft treten.